



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

## **Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs**

Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niederhausen,  
Johann Niedermeier, Hanna Schulz  
Juli 2015

## **[Green infrastructure in urban land use planning – monitoring of the enforcement of provisions concerning green spaces in binding land use plans using the example of Lüneburg]**

Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niederhausen,  
Johann Niedermeier, Hanna Schulz  
March 2015

Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit & Recht  
Leuphana Paper Series in Sustainability and Law

Nr. 12 / No. 12

<http://www.leuphana.de/professuren/energie-und-umweltrecht/publikationen/schriftenreihe-nachhaltigkeit-recht.html>

ISSN 2195-331

# Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs

Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niederhausen, Johann Niedermeier, Hanna Schulz  
Juli 2015

## Zusammenfassung:

[Grünstrukturen und Ausgleichsflächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (B-Plänen) tragen zu einer ökologischen Aufwertung von Siedlungsflächen sowie zur Steigerung der Lebensqualität für Bewohner\_innen bei. Entscheidend dafür ist die Qualität der Umsetzung. Vor diesem Hintergrund wurden 29 B-Pläne der Hansestadt Lüneburg, die der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB unterliegen, einem Soll-Ist-Vergleich unterzogen. Ergebnis der Erhebung ist, dass Maßnahmen auf öffentlichen Flächen i.d.R. implementiert sind, wobei die Ausdehnung von Privatgärten in öffentliche Flächen hinein und z.T. die Pflege problematisch sind. Tendenziell zeigte sich auch, dass Maßnahmen auf Privatflächen weniger oft umgesetzt werden oder nur zufällig vorhanden zu sein scheinen. Hier wird zum einen die Notwendigkeit eines konsequenteren Vollzugs deutlich; zum anderen sollte im Planungsprozess neben dem ökologischen Mehrwert der Planung die realistische Durchführbarkeit fokussiert werden]

**Schlüsselwörter:** [Ausgleichsflächen, BauGB, Bauleitplanung, Bebauungspläne, Eingriffsregelung, Grünflächen, Vollzugskontrolle]

## Abstract:

[In the designated area of binding land use plans, green spaces as well as compensatory sites in principle contribute both to enhancing the ecological value of settlement areas and to increasing the residents' quality of life. However, the quality of implementation is crucial. Therefore a comparison of 29 binding land use plans of the Hanseatic City of Lüneburg has been conducted; all of them are subject to the impact mitigation regulation of section 1a paragraph 3 BauGB. The study reveals that measures on public land are implemented well, whereas the expansion of private gardens into public land and partly the public areas' management are problematic. Moreover the study highlights the tendency that measures on private properties are realized less often or seem to exist only coincidentally. On the one hand this clearly shows the need for a more consequent enforcement of the given provisions. On the other hand, besides considering the ecological value added, the realistic practicability of provisions should be focused on during the planning process]

**Key Words:** [BauGB, compensatory sites, green spaces, impact mitigation regulation, urban land use planning, binding land use plans, monitoring of enforcement]

## Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit und Recht

### Leitung:

Prof. Dr. *Thomas Schomerus*

### Redaktion und Layout:

Dr. *Jorge Guerra González*

### Korrespondenz:

*Thomas Schomerus*, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, C11.207, Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg  
Fon +49.4131.677-1344, Fax +49.413.677-7911, [schomerus@uni.leuphana.de](mailto:schomerus@uni.leuphana.de)

*Jorge Guerra González*, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insb. Energie- und Umweltrecht, C11.208, Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg  
Fon +49.4131.677-2082, [jguerra@uni.leuphana.de](mailto:jguerra@uni.leuphana.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>5</b>
<b>1 EINLEITUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>2 RECHTLICHER RAHMEN</b> .....	<b>7</b>
2.1 BAURECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG.....	7
2.2 FESTSETZUNGSMÖGLICHKEITEN.....	8
<b>3 METHODIK</b> .....	<b>9</b>
3.1 AUSWAHLKRITERIEN FÜR ZU UNTERSUCHENDE B-PLÄNE .....	10
<b>3.2 DATENERHEBUNG</b> .....	<b>11</b>
3.2.1 <i>Vorbereitung und Ortsbegehung</i> .....	11
3.2.2 <i>Datenerhebung</i> .....	12
<b>3.3 AUSWERTUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>3.4 GRENZEN DER METHODIK</b> .....	<b>14</b>
<b>4 ERGEBNISAUSWERTUNG</b> .....	<b>16</b>
4.1 QUANTITATIVE AUSWERTUNG .....	16
4.2 QUALITATIVE AUSWERTUNG: PROBLEMFELDER UND BEISPIELE.....	19
4.2.1 <i>Öffentliche Flächen</i> .....	19
4.2.2 <i>Private Flächen</i> .....	24
4.2.3 <i>Kontrollierbarkeit von Maßnahmen</i> .....	26
<b>5 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN</b> .....	<b>27</b>
5.1 FESTSETZUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN .....	27
5.1.1 <i>Pflanzungen</i> .....	27
5.1.2 <i>Pflege</i> .....	28
5.1.3 <i>Umnutzung</i> .....	28
5.2 FESTSETZUNGEN AUF PRIVATFLÄCHEN .....	29
5.3 KONTROLLIERBARKEIT.....	30
<b>6 ABSCHLIEBENDE BETRACHTUNG</b> .....	<b>31</b>
6.1 LÖSUNGSANSÄTZE.....	31
6.2 AUSBLICK IN BEZUG AUF DIE FALLSTUDIE.....	33
<b>7 LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>35</b>
<b>8 RECHTSQUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>37</b>
<b>9 ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>38</b>



<b>10</b>	<b>TABELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>41</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>43</b>
11.1	B-PLAN Nr. 28 VI „KALTENMOOR ZENTRUM“ .....	44
11.2	B-PLAN Nr. 47 1. ÄNDERUNG „WESTSTADT’S GARTEN“ .....	45
11.3	B-PLAN Nr. 55 „HUDE“ .....	46
11.4	B-PLAN Nr. 55 3. ÄNDERUNG „HUDE“ .....	48
11.5	B-PLAN Nr. 61 „EHEMALIGER FLUGPLATZ“ .....	48
11.6	B-PLAN Nr. 64 „WEIßER BERG OST“ .....	49
11.7	B-PLAN Nr. 81 „IN DEN KÄMPEN“ .....	52
11.8	B-PLAN Nr. 102 „BÜLOWS KAMP“ .....	55
11.9	B-PLAN Nr. 103 „GEWERBEGEBIET HAGEN/BILMER BERG“ .....	57
11.10	B-PLAN Nr. 105 „LANGENSTÜCKENFELD“ .....	61
11.11	B-PLAN Nr. 107 „AM PILGERPFAD“ .....	65
11.12	B-PLAN Nr. 108 „RETTMERS HÖHE“ .....	66
11.13	B-PLAN Nr. 110 „BEI DER PFERDEHÜTTE“ .....	71
11.14	B-PLAN Nr. 113 „ERBSTORFER LANDSTRAßE“ .....	74
11.15	B-PLAN Nr. 114 5. ÄNDERUNG „LÜNEPARK“ .....	77
11.16	B-PLAN Nr. 115 „AN DER BUNTENBURG“ .....	78
11.17	B-PLAN Nr. 116 „SACHSENWEG“ .....	80
11.18	B-PLAN Nr. 118 „AUEKAMP“ .....	81
11.19	B-PLAN Nr. 119 „OEDEME SÜD“ .....	82
11.20	B-PLAN Nr. 122 „HÄCKLINGER WEG“ .....	86
11.21	B-PLAN Nr. 126 1. ÄNDERUNG „EHEMALIGE KEULAHÜTTE“ .....	88
11.22	B-PLAN Nr. 127 „PILGERPFAD SÜD“ .....	89
11.23	B-PLAN Nr. 126 „SENIORENPARK – ALTE STADTGÄRTNEREI“ .....	91
11.24	B-PLAN Nr. 130 „BROCKWINKLER WEG“ .....	93
11.25	B-PLAN Nr. 133 „BEI DEN TEICHEN“ .....	93
11.26	B-PLAN Nr. 135 „AM MEISTERWEG“ .....	94
11.27	B-PLAN Nr. 137 „LEUPHANA UNIVERSITÄT“ .....	95
11.28	B-PLAN Nr. 143 „EHEMALIGE KEULAHÜTTE II“ .....	96
11.29	B-PLAN Nr. 145 „ERWEITERUNG WERUM“ .....	96



## Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
CEF	continuous ecological functionality
GOP	Grünordnungsplan
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
UIG	Umweltinformationsgesetz

## 1 Einleitung

Räume, besonders in Städten, werden oft ökonomisch genutzt. Daher ist es dort umso wichtiger Grünräume zu schaffen, um die Lebensqualität für die Bewohner\_innen und die biologische Vielfalt zu erhalten. Grünfestsetzungen in B-Plänen dienen v.a. der ökologischen Aufwertung, bzw. dem Ausgleich und bieten somit bereits vor der Verwertung von Räumen die Möglichkeit Grünräume bei der Planung zu berücksichtigen<sup>1</sup>. So kann eine „grüne Infrastruktur“ geschaffen werden. Dabei handelt es sich „um die Realisierung von miteinander vernetzten Ökosystemen, die einen infrastrukturellen Gegenpool zur bislang vorherrschenden ökonomischen Verwertung des Raumes bieten sollen“<sup>2</sup>. Der Europäischen Kommission zufolge trägt das Aufbauen grüner Infrastrukturen entscheidend zum Kampf gegen den Verlust von Artenvielfalt bei und vernetzt verschiedene Ökosysteme in ländlichen und städtischen Gebieten<sup>3</sup>. Die grüne Infrastruktur leistet damit einen Beitrag im Sinne eines großflächigen Biotopverbunds, der auf Grundlage des § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) rechtlich erforderlich ist. § 21 Abs. 6 BNatSchG sieht auf regionaler Ebene sowohl die Erhaltung als auch die Schaffung von Trittsteinbiotopen vor.

Um eine grüne Infrastruktur zu schaffen, bedarf es einer sorgfältigen Planung und konsequenten Umsetzung von Grünflächen. Im Rahmen eines Seminarprojektes der Leuphana Universität wurden 29 B-Pläne im Gebiet der Stadt Lüneburg hinsichtlich ihrer Grünfestsetzungen einer Vollzugskontrolle unterzogen und die Ergebnisse der Kontrollen tabellarisch festgehalten. Daraus wurden Schlussfolgerungen gezogen und Handlungsempfehlungen für die Zukunft erstellt, um einen Beitrag zur Verbesserung der Kontrolle und Qualität von Grünfestsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen in B-Plänen leisten zu können.

Im Folgenden werden zuerst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung beschrieben. Dabei liegt der Fokus auf der baurechtlichen Eingriffsregelung und Festsetzungsmöglichkeiten für grünordnerische Maßnahmen in B-Plänen. Danach wird auf die angewandte Methodik eingegangen. Hierzu werden erst die Auswahlkriterien, nach denen die 29 B-Pläne ausgewählt wurden, formuliert und anschließend der Prozess der Datenerhebung und -auswertung geschildert. Auch die Grenzen der Methoden werden beschrieben. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse in Form einer quantitativen und qualitativen Auswertung dargestellt. Dabei erfolgt die qualitative Auswertung anhand der Erläuterung von Beispielen und Problemfeldern, wobei zum einen eine Aufteilung in öffentliche und private Flächen vorgenommen wird. Zum anderen wird die Problemlage bei der Kontrollierbarkeit der B-Pläne geschildert. Daraus werden jeweils Schlussfolgerungen abgeleitet und am Ende Lösungsvorschläge vorgestellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Krautzberger/Wagner, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg 109. Erg.-Lfg. 2013, § 1a BauGB Rn. 40.

<sup>2</sup> Streich 2011, 31.

<sup>3</sup> Vgl. ebd.

## 2 Rechtlicher Rahmen

Die verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne), werden von der Gemeinde als Satzung aufgestellt. Sie verfolgen den Zweck, rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu treffen<sup>4</sup>. Die rechtliche Grundlage für Grünfestsetzungen in B-Plänen stellt in erster Linie das Baugesetzbuch (BauGB) dar. Dieses regelt, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind<sup>5</sup>.

### 2.1 Baurechtliche Eingriffsregelung

Seit 1993 ist infolge des Baurechtskompromisses auch in der Bauleitplanung die Eingriffsregelung anzuwenden, auf die zahlreiche Grünfestsetzungen in B-Plänen zurückzuführen sind<sup>6</sup>. Um zu überprüfen, ob der Eingriffstatbestand erfüllt wird, ist § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) maßgeblich<sup>7</sup>. § 18 BNatSchG regelt jedoch, dass Vermeidung und Kompensation eines Eingriffs nach Maßgabe des BauGB (hier § 1a Abs. 3) zu entscheiden sind. Damit wird die Bewältigung der Eingriffsregelung Teil der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB<sup>8</sup>. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen einer Umweltprüfung abgearbeitet<sup>9</sup>, die Teil der Begründung des B-Plans ist<sup>10</sup>. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Darstellung der „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“<sup>11</sup>. Ist ein Ausgleich erforderlich, erfolgt dieser als Festsetzung im B-Plan auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 BauGB. Dabei kann der Ausgleich auch an einem anderen als dem Eingriffsort erfolgen, wenn dies u.a. mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist<sup>12</sup>. Wichtig ist an dieser Stelle, dass im Bauplanungsrecht im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keine Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz getroffen wird, vielmehr umfasst der Begriff des Ausgleichs auch Maßnahmen, die nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort stehen<sup>13</sup>. Ein Ausgleich bedeutet jedoch immer die Aufwertung der ökologischen Qualität einer Fläche, der Erhalt und die bloße Sicherung einer bereits wertvol-

---

<sup>4</sup> § 8 Abs. 1 S. 1 BauGB.

<sup>5</sup> § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

<sup>6</sup> Vgl. Krautberger/Wagner, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg 109. Erg.-Lfg. 2013, § 1a BauGB Rn. 19.

<sup>7</sup> Ein Eingriff liegt laut § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ vorgenommen werden.

<sup>8</sup> Vgl. Krautberger/Wagner, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg 109. Erg.-Lfg. 2014, § 1a BauGB Rn. 39.

<sup>9</sup> § 2 Abs. 4 BauGB, Inhalte der Umweltprüfung regelt Anlage 1 des BauGB.

<sup>10</sup> § 2a S. 3 BauGB.

<sup>11</sup> Anlage 1 Nr. 2 Buchst. c BauGB.

<sup>12</sup> § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB.

<sup>13</sup> § 200a BauGB.



len Fläche stellen keinen Ausgleich dar<sup>14</sup>. Innerhalb des Eingriffsbebauungsplans kann der Ausgleich sowohl auf privaten Baugrundstücken als auch auf öffentlichen Flächen erfolgen und entsprechend festgesetzt werden, ein Ausgleich auf externen Flächen ist ebenso möglich<sup>15</sup>. Ein externer Ausgleich erfolgt häufig über Flächenpools oder Öko-Konten. Als Flächenpool wird „vor allem die Bevorratung von geeigneten Kompensationsflächen verstanden, auf denen im Bedarfsfall die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können“<sup>16</sup>. Öko-Konten dienen dazu, Naturschutzmaßnahmen bereits vor dem Eingriff durchzuführen. Dabei wird der Wert der Ausgleichsfläche auf ein Öko-Konto gebucht, um zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden zu können<sup>17</sup>. Erfolgt der Ausgleich durch vertragliche Vereinbarungen<sup>18</sup>, kann eine entsprechende Festsetzung im B-Plan ganz oder teilweise entbehrlich werden<sup>19</sup>. In einem solchen Fall lässt sich der zu erbringende Ausgleich anhand des B-Plans kaum nachvollziehen.

## 2.2 Festsetzungsmöglichkeiten

Eine abschließende Auflistung aller möglichen Festsetzungen in einem B-Plan liefert § 9 Abs. 1 BauGB<sup>20</sup>. Für die städtebauliche Ordnung sind ausschließlich die in der Planzeichnung oder im normativen textlichen Teil getroffenen Festsetzungen rechtsverbindlich, nicht jedoch die Inhalte der Begründung<sup>21</sup>.

Um die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und ggf. einen Ausgleich zu erzielen, können gemäß § 9 Abs. 1 BauGB insbesondere folgende Festsetzungen getroffen werden:

- Grünflächen gemäß Nr. 15,
- Wasserflächen gemäß Nr. 16,
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald gemäß Nr. 18,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß Nr. 20,
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan-

<sup>14</sup> Vgl. Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz 28. Erg.-Lfg. 2014, § 1a BauGB Rn. 19.

<sup>15</sup> Vgl. ebd. Rn. 30-32.

<sup>16</sup> Michler/Möller 2011, 86.

<sup>17</sup> Vgl. Albrecht/Krüsemann/Stenzel 200, 156.

Die Anrechnung als Ausgleich erfolgt mittels eines speziellen Punktesystems. In Niedersachsen wird dazu in der Bauleitplanung i.d.R. das Modell des niedersächsischen Städtetags verwendet. Dabei wird der ökologische Wert der Eingriffsfläche vor und nach dem Eingriff ermittelt und in Wertpunkte umgerechnet. Diese Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zeigt, wie viele Wertpunkte als Ausgleich für den Eingriff benötigt werden. Auf diese Weise können die im Öko-Konto enthaltenen Wertpunkte als Ausgleich angerechnet werden. (vgl. NST 2013).

<sup>18</sup> Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB, Abs. 1 Nr. 2 nennt hier ausdrücklich die Durchführung eines Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3.

<sup>19</sup> Vgl. Krautzberger/Wagner, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg 109. Erg.-Lfg. 2013, § 1a BauGB Rn. 41.

<sup>20</sup> Vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg 105. Erg.-Lfg. 2012, § 9 BauGB Rn. 7.

<sup>21</sup> Vgl. ebd. Rn. 288.



zungen sowie von Gewässern gemäß Nr. 25<sup>22</sup>.

Nr. 20 ermöglicht es, nicht nur Flächen, sondern auch Maßnahmen, d.h. z.B. Pflegemaßnahmen, festzusetzen, die die bauliche oder sonstige Nutzung der Fläche regeln. Verhaltensbezogene Maßnahmen, bspw. Betretungsverbote, können jedoch nicht festgesetzt werden<sup>23</sup>. Festsetzungen auf Grundlage der Nr. 25 müssen aus Gründen der städtebaulichen Ordnung gerechtfertigt sein, sie können damit nicht allein dem Naturschutz dienen<sup>24</sup>. Solche Pflanzungs- und Erhaltungsgebote können für einzelne Flächen, den Geltungsbereich des B-Plans oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen, z.B. in Form von Dach- oder Fassadenbegrünung, festgesetzt werden<sup>25</sup>. Bei Neupflanzungen zählen zu den sonstigen Bepflanzungen auch Gräser und Stauden. Des Weiteren können bestimmte Arten für Pflanzungen, ebenso wie bestimmte Mischungsverhältnisse und Pflanzdichten, vorgeschrieben werden<sup>26</sup>.

Im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten der Nr. 20 und 25 können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden<sup>27</sup>.

Insgesamt müssen sowohl die zeichnerische als auch die textlichen Festsetzungen „aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein“<sup>28</sup>. Dieses Bestimmtheitsgebot besagt damit auch, dass der Planinhalt aus der Planzeichnung eindeutig in die Örtlichkeit übertragbar sein muss<sup>29</sup>.

### 3 Methodik

Im Folgenden wird zunächst erläutert auf Basis welcher Kriterien die untersuchten B-Pläne ausgewählt wurden und wie Datenerhebung und -auswertung vorgenommen wurden. Abschließend werden Herausforderungen und Grenzen der gewählten Methodik aufgezeigt.

---

<sup>22</sup> Vgl. Krautberger/Wagner, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg 109. Erg.-Lfg. 2013, § 1a BauGB Rn. 91.

<sup>23</sup> Vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg 105. Erg.-Lfg. 2012, § 9 BauGB Rn. 158.

<sup>24</sup> Vgl. ebd. Rn. 217.

<sup>25</sup> Vgl. ebd. Rn. 219-220.

<sup>26</sup> Vgl. ebd. Rn. 221.

<sup>27</sup> Vgl. Albrecht/Krüsemann/Stenzel 2009, 179.

Das Artenschutzrecht ist auch auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zeichnet sich ab, dass die Planung die Aktivierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet, bietet § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen, um die Planung dennoch realisieren zu können. Diese CEF-Maßnahmen müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit jedoch im B-Plan festgesetzt werden (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer 74. EL 2014, § 44 BNatSchG Rn. 50). Eine artenschutzrechtliche Befreiung obliegt nicht der planenden Gemeinde, sondern muss von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden (vgl. Albrecht/Krüsemann/Stenzel 2009, 176).

<sup>28</sup> Söfker, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg 105. Erg.-Lfg. 2012, § 9 BauGB Rn. 14.

<sup>29</sup> Vgl. ebd.



### 3.1 Auswahlkriterien für zu untersuchende B-Pläne

In diesem Forschungsprojekt wurden zunächst alle B-Pläne der Stadt Lüneburg gesichtet. Für dieses Gebiet sind rund 150 B-Pläne aufgestellt<sup>30</sup>. Die ältesten Pläne sind im Jahre 1962 in Kraft getreten und die aktuellsten im Jahr 2013. Da eine vollständige Kontrolle aller Pläne sowohl aus rechtlicher Sicht nicht sinnvoll erschien, als auch den zeitlichen Rahmen des Seminars überstieg, wurden Kriterien erarbeitet, nach denen sich die zu kontrollierenden B-Pläne begründet auswählen ließen.

- Auswahlkriterium 1 - B-Plan ist nach 1993 in Kraft getreten

Wie in Kapitel 2.1 bereits ausgeführt wurde, fand die Eingriffsregelung im Jahre 1993 Eingang in das BauGB, wodurch die Verpflichtung zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auch für B-Pläne gültig wurde. Dadurch erlangten die Grünfestsetzungen in B-Plänen eine neue rechtliche Bedeutung. Bei der Durchsicht aller rechtsgültigen Lüneburger B-Pläne konnte festgestellt werden, dass seither i.d.R. mehr Grünfestsetzungen in B-Plänen zu finden sind. Deshalb wurden B-Pläne von vor 1993 nicht kontrolliert.

- Auswahlkriterium 2 - Grünfestsetzungen sind im B-Plan vorhanden

Der B-Plan enthält Festsetzungen bezüglich Grünflächen, Bepflanzung, Begrünung u.Ä. Dies bedeutet, dass Pläne ohne jegliche Grünfestsetzungen von vorn herein von der Betrachtung ausgenommen wurden.

- Auswahlkriterium 3 - Kontrollierbare Festsetzungen vorhanden

Vor dem Hintergrund verschiedener Aspekte - Jahreszeit, fachliche Kenntnisse der Projektgruppe - wurden Maßnahmen ausgewählt, die in dieser Fallstudie angemessen kontrollierbar waren<sup>31</sup>. Zu den vollumfänglich kontrollierten Festsetzungen gehören<sup>32</sup>:

- Gehölzpflanzungen,
- Gehölzerhalt,
- Dach- und Fassadenbegrünungen,
- Vorhandensein von Grünflächen, bspw. Extensivrasenflächen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des für das Projektteam Möglichen vereinzelt andere Festsetzungen kontrolliert.

---

<sup>30</sup> Alle in dieser Arbeit erwähnten B-Pläne wurden über das Geoportal des Landkreises Lüneburg (erreichbar über <http://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Umwelt-Landkreis/Geoportal-Landkreis.aspx>) in der Zeit vom 30.10.14 bis 15.03.15 abgerufen

<sup>31</sup> S. Kap. 3.4.

<sup>32</sup> Vollumfänglich soweit einsehbar. I.d.R. wurde überprüft, ob die Maßnahme vorhanden ist; bei Pflanzungen wurde nur dort, wo es auf den ersten Blick ersichtlich war, überprüft, ob Pflanzlisten eingehalten wurden. Pflanzensoziologische oder andere Artenkartierungen wurden nicht durchgeführt.



## 3.2 Datenerhebung

Nachdem die Auswahl der zu untersuchenden B-Pläne getroffen wurde, ist mit der Datenerhebung im Gelände begonnen worden. Dabei wurden 29 B-Pläne untersucht, die aufgrund der in Kapitel 3.1 genannten Auswahlkriterien für eine Vollzugskontrolle im Rahmen dieser Arbeit am geeignetsten waren. Alle übrigen B-Pläne im Lüneburger Stadtgebiet konnten anhand der Auswahlkriterien für eine weitere Untersuchung ausgeschlossen werden.

### 3.2.1 Vorbereitung und Ortsbegehung

Hierfür teilten sich die sieben Gruppenmitglieder in drei Gruppen auf, die im Schnitt zehn Pläne kontrollierten. Somit sind die B-Pläne i.d.R. von zwei oder drei Personen gemeinsam untersucht worden.

Für die Arbeit im Gelände sind zuvor für jeden B-Plan die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gesichtet und für die Vollzugskontrolle relevante Festsetzungen identifiziert worden. Für die B-Pläne 28 VI, 105, 107, 108, 116, 119, 130 und 135 wurden darüber hinaus die Planbegründungen bei der Stadt eingesehen und kopiert, da die im B-Plan enthaltenden Festsetzungen aus sich heraus entweder nicht zweifelsfrei nachvollziehbar waren oder hier sogar explizit auf die Begründung oder den Grünordnungsplan verwiesen wurde. Zur ersten Übersicht und Orientierung wurden die Luftbilder von 2012 des Geoportals des Landkreises Lüneburg und die teilweise neueren Google Maps Luft- bzw. Satellitenbilder herangezogen<sup>33</sup>.

Um eine einheitliche Überprüfung aller Pläne zu gewährleisten, wurde zunächst der B-Plan Nr. 122 am 27.11.2014 gemeinsam kontrolliert, bevor alle weiteren Kontrollen in Kleingruppen erfolgten. Die weiteren Kontrollen sind zwischen dem 30.11. bis 16.12.2014 und zwischen dem 05.01 bis 16.01.2015 erfolgt. Im Gelände bestand die Aufgabe darin, die Festsetzungen zu überprüfen. Die Überprüfung kam dabei in erster Linie einer Durchführungskontrolle, also der Überprüfung der Maßnahmenerstellung, gleich<sup>34</sup>. Eine Funktionskontrolle im engeren Sinne wurde nicht durchgeführt, mangelnde Funktionsfähigkeit wurde lediglich in Einzelfällen notiert, soweit sie für das Projektteam ersichtlich war<sup>35</sup>.

Für die Kontrollen wurden sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Festsetzungen herangezogen. Verstöße und andere Auffälligkeiten wurden photographisch dokumentiert.

Zur Überprüfung von Festsetzungen wie Dachbegrünungen, welche im Gelände nicht immer einsehbar sind,

---

<sup>33</sup> Geoportal erreichbar über: <http://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Umwelt-Landkreis/Geoportal-Landkreis.aspx>; Google maps abrufbar über [maps.google.com](http://maps.google.com).

<sup>34</sup> Eine Durchführungskontrolle umfasst einerseits eine Umsetzungskontrolle, in der überprüft wird, ob die Maßnahmen vollständig und am richtigen Ort umgesetzt wurden. Andererseits geht es hierbei auch um eine Herstellungskontrolle, d.h. die Prüfung ob die Pflege bis zur Fertigstellung der Maßnahme realisiert wurde (vgl. Jessel/Tobias 2002, 427).

<sup>35</sup> Die Funktionskontrolle dient der Prüfung ob bspw. Ausgleichsflächen „funktional sinnvoll ausgewählt wurden, so dass sie von ihren Voraussetzungen her geeignet sind, die Ziele der auf ihnen angestrebten Maßnahmen zu erreichen.“ (Jessel/Tobias 2002, 429).



wurden nach den Begehungen z.T. die Luft- bzw. Satellitenbilder des Geoportals und von Google Maps zur Hilfe genommen. Google Maps diente jedoch nur zur Unterstützung, da die Aufnahmen nicht häufig und unregelmäßig aktualisiert werden.

Nicht einsehbare Maßnahmen wurden als solche dokumentiert, d.h. eine Bewertung wurde nur für einsehbare Festsetzungen vorgenommen.

### 3.2.2 Datenerhebung

Die Datenerhebung erfolgte tabellengestützt für jeden einzelnen B-Plan. Dabei wurden z.T. Maßnahmen zu Maßnahmentypen gebündelt. Da für die Auswertung nicht auf eine standardisierte Methode der Datenerfassung zurückgegriffen werden konnte, wurde im Vorfeld eigenständig eine Tabelle entworfen (Tabelle 1), welche die Erhebungen quantifizierbar macht. Im Weiteren lassen sich so die Daten vergleichen und bewerten.

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Kopfweidenreihe	0	1	3,00	2,00	15 von 19 Einzelbäumen vh. schlechte Pflege
2	Privatbäume, ein Baum/Grundstück	1	1	2,00	3,00	1 von 13 fehlt, 2 nicht einsehbar
3	4 Bäume auf Verkehrsflächen	1	1	3,00	3,00	3 Eichen, 1 Linde (nicht in Pflanzliste)
4	1 Baumerhalt	1	1	3,00	3,00	
5	Graben verschließen	1	1	3,00	2,50	Graben z.T. vorhanden, Entwässerung besteht fort
6	Erlenbruchwald	1	0			Zaunreste vorhanden
7	Nasswiese	1	0			
8	§30 Biotop	1	0			
9	Schutzpflanzung neben Gärtnerei	1	1	3,00	0,00	fehlt komplett
10	Schutzpflanzung hinter Teich	1	1	3,00	0,00	Gartenabfälle vorhanden
11	Schutzpflanzung rechts von Teich	1	1	2,00	1,00	3 Eichen, 2 andere
12	Schutzpflanzung hinter Erlenbruchwald etc.	1	0			
13	Sträucher auf Baugrundstücken	1	0			
		12	8	2,75	1,81	

Tabelle 1: Tabelle zur Auswertung der Datenerhebung am Beispiel des B-Plans 122 Häcklinger Weg

Die entworfene Tabelle hat folgende Struktur:

- In der ersten Spalte befindet sich eine Nummerierung der betrachteten Festsetzung.
- In der zweiten Spalte ist die Maßnahme aufgeführt. Kurze textliche Festsetzungen wurden in der Formulierung direkt aus dem B-Plan übernommen, aus Gründen der Übersichtlichkeit fand i.d.R.



jedoch eine verkürzende Darstellung statt. Auch nicht in den textlichen Festsetzungen enthaltene zeichnerische Darstellungen wurden stichwortartig skizziert.

- Die dritte Spalte mit dem Titel „Im Geltungsbereich“ kann entweder den Wert „1“ oder „0“ enthalten. Der Wert „1“ sagt aus, dass diese Maßnahme im Geltungsbereich dieses B-Plans durchgeführt ist. Der Wert „0“ hingegen bedeutet die Ausführung auf einer externen Fläche (z. B. Öko-Pool).
- Die nächste Spalte „Kontrolle“ sagt aus, ob die Maßnahme kontrolliert („1“) wurde, oder ob diese Maßnahme nicht („0“) kontrolliert wurde bzw. nicht kontrolliert werden konnte, bspw. aus Gründen der Einsehbarkeit.
- Die Spalte „Einsehbar“ zeigt, wie hoch der Grad der Einsehbarkeit einer Maßnahme war. Bei Privatflächen sind Grundstücke nicht betreten worden. Die Werte, die in der Spalte zu vergeben waren, waren 0, 1, 2 und 3. Wobei 1 eine Einsehbarkeit von etwa einem Drittel bedeutet; 2 eine Einsehbarkeit von etwa zwei Dritteln. 3 stellt folglich eine komplette Einsehbarkeit dar. Abstufungen von 0,5 wurden in Einzelfällen vergeben, wenn das Maß der Umsetzung einer Maßnahme zwischen den ganzzahligen Werten eingeordnet werden musste, bspw. bei beinahe vollständiger Umsetzung. Wurde eine Maßnahme nicht kontrolliert, blieben die entsprechenden Zeilen leer.
- Die vorletzte Spalte enthält Informationen über das Vorhandensein der kontrollierten und einsehbaren Maßnahmen. Die Unterteilung ist hier ebenso in den o.g. vier bzw. sieben Stufen (sieben Stufen aufgrund der Abstufungen von 0,5er Schritten) erfolgt. Eine leere Zelle ist durch ein fehlendes Vorhandensein zu begründen.

Die letzte Spalte „Anmerkungen“ dient der Beschreibung relevanter Beobachtung, die bei der Kontrolle einer Maßnahme gemacht wurden, so dass die vorgenommene Bewertung auch für Außenstehende besser nachvollziehbar wird.

Abschließend wird für alle vier Spalten ein alle jeweils in der Spalte aufgeführten Maßnahmen bündelnder Wert berechnet. Für die Spalte „im Geltungsbereich“ wird die Summe der sich im Geltungsbereich befindlichen Maßnahmen gebildet, ebenso wie in der Spalte „Kontrolle“ für die Zahl der kontrollierten Maßnahmen. Bei den Spalten „Einsehbarkeit“ und „Vorhanden“ hingegen werden die Anzahl der eingetragenen Werte durch die Gesamtsummen dividiert, so dass die durchschnittliche Einsehbarkeit der kontrollierten Maßnahmen und das durchschnittliche Vorhandensein der kontrollierten und einsehbaren Maßnahmen abgelesen werden können.

### **3.3 Auswertung**

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte ebenfalls tabellengestützt, wobei eine Gesamttabelle entworfen wurde. Diese erlaubt es, die Daten der einzelnen B-Pläne übersichtlich zusammen zu fassen.



In die Tabelle wurden ausschließlich die kontrollierten B-Pläne aufgenommen. Die Gesamttabelle (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

- zeigt in der ersten Spalte die Nummer des B-Plans.
- In Spalte zwei findet sich die offizielle Bezeichnung,
- die dritte Spalte weist das Datum aus, an dem der B-Plan kontrolliert wurde.
- Spalte vier gibt an, wie viele Maßnahmen bezüglich der Grünfestsetzungen im betreffenden B-Plan vorhanden sind - hier stimmt die Anzahl nicht immer mit der Nummerierung im B-Plan überein, da aus Gründen der praktischen Handhabung Maßnahmen des B-Plans getrennt bzw. zusammen kontrolliert wurden.
- Die fünfte Spalte zeigt, wie viele der Maßnahmen aus Spalte vier tatsächlich kontrolliert wurden.
- Spalte sechs gibt an, inwieweit die kontrollierten Maßnahmen aus Spalte fünf einsehbar waren und
- Spalte sieben gibt an, in welchem Umfang die einsehbaren Maßnahmen vorhanden bzw. umgesetzt waren. Sowohl bei Spalte sechs als auch bei Spalte 7 handelt es sich jeweils um die den Durchschnittswert des B-Plans.

In den Spalten sechs und sieben entspricht der Wert 3 einer Einsehbarkeit bzw. einem Vorhandensein von 100% und der Wert 0 einer Einsehbarkeit oder einem Vorhandensein von 0%. Die Werte dazwischen sind entsprechend zu lesen. So entspricht der Wert 1 einer Einsehbarkeit/einem Vorhandensein von rund 33%; Einsehbarkeit/Vorhandensein von rund 66% wurden mit 2 bewertet.

Die letzte Zeile der Gesamttabelle (grau) zeigt in den Spalten vier und fünf die Summe und in den Spalten sechs und sieben den Durchschnitt aller dort eingetragenen Werte.

### 3.4 Grenzen der Methodik

Die oben beschriebene Methodik der Datenerhebung stößt aufgrund der Rahmenbedingungen dieser Fallstudie in einigen Punkten an ihre Grenzen:

- Fachwissen

Das Projektteam konnte nicht alle Grünfestsetzungen vollumfänglich und zweifelsfrei bewerten, wie es erfahrenen Ökolog\_innen möglich wäre. Daher wurden im Rahmen dieser Forschungsarbeit nur Maßnahmen kontrolliert, die vom Projektteam auf fachlichem Niveau hinreichend beurteilt werden konnten.

- Jahreszeit

Die Kontrolle der B-Pläne fand im Winterhalbjahr, also außerhalb der Vegetationsperiode statt, so dass einzelne Maßnahmen nur begrenzt überprüfbar waren.

- Informationsbeschaffung

Für die Überprüfung von Grünfestsetzungen wurden für die im Rahmen der Fallstudie untersuchten B-Pläne



häufig Informationen wie Grünordnungspläne (GOP) oder Begründungen von öffentlichen Stellen benötigt, da einige Festsetzungen nur auf Grundlage des B-Plans selbst nicht nachvollziehbar sind, bzw. dort explizit auf den GOP verwiesen wird. Dies stellte insofern eine Herausforderung/Grenze dar, als dass einige Informationen auch auf Nachfrage nur schwer zu erhalten waren<sup>36</sup>.

- Übersichtlichkeit der B-Pläne

Einige Festsetzungen der B-Pläne ließen sich aufgrund mangelnder Bestimmtheit im Gelände nur schwer nachvollziehen, so dass eine umfassende Kontrolle z.T. kaum möglich war<sup>37</sup>.

- Einsehbarkeit im Gelände

Bei der Feldarbeit zeigte sich häufig das Problem einer begrenzten Einsehbarkeit von Grünfestsetzungen. V.a. Festsetzungen auf privaten Flächen sind häufig durch Bebauung oder Bewuchs nicht einsehbar, so dass eine Kontrolle ohne ein Betreten der Privatgrundstücke nicht möglich war.

- Quantifizierbarkeit der überprüften Festsetzungen

Einzelne Festsetzungen konnten nur schwer, u.a. aufgrund der fachlichen Kenntnisse des Projektteams, nach der in Kapitel 3.2.2 dargestellten Methode quantifiziert werden. Hinzu kommt, dass die Bewertung der einzelnen Maßnahmen je nach kontrollierender Person leicht voneinander abweichen kann. Daraus ergibt sich, dass die in den Tabellen des Anhangs eingetragenen Bewertungen eher als Orientierung denn als absolute Werte dienen können.

- Ausnahmegenehmigungen

I.d.R. wurde ausschließlich mit den Darstellungen des B-Plans und in einigen Fällen ergänzend mit dem GOP gearbeitet. Nicht untersucht wurde, ob bei Umsetzungsdefiziten eine Ausnahmegenehmigung vorlag, die z.B. eine Eingriffskompensation an einem anderen Ort ermöglicht. Dies begrenzt die statistische Aussagekraft ebenfalls.

Aus den dargelegten Grenzen der Methodik ergibt sich, dass v.a. die rein quantitative Auswertung der Ergebnisse aufgrund einer begrenzten Messbarkeit und unterschiedlichen subjektiven Wahrnehmungen isoliert betrachtet nur begrenzt aussagekräftig sein kann. Dennoch kann sie einen wichtigen Beitrag zum Gesamtergebnis der Fallstudie leisten. In Kombination mit der qualitativen Auswertung vermag sie ein umfassenderes Bild des Umsetzungsstandes von Grünfestsetzungen zu vermitteln, als es nur auf Basis einer rein qualitativen Auswertung möglich wäre.

---

<sup>36</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel 5.3.

<sup>37</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel 4.2.3.



## 4 Ergebnisauswertung

### 4.1 Quantitative Auswertung

Die statistische Auswertung der Gesamttabelle<sup>38</sup> ergibt, dass insgesamt rund 72 % der Grünfestsetzungen in den untersuchten B-Plänen kontrolliert wurden. Davon waren rund 89% einsehbar und hiervon wiederum rund 72% vorhanden.

---

<sup>38</sup> Beschreibung der Tabelle s. Kapitel 3.3.



Plan-Nr.	Bezeichnung:	Kontrolle	Σ Maßnahmen	Σ kontrollierter Maßnahmen	Ø Einsehbarkeit	Ø Vorhandensein
5. Ä VI 28	Kaltenmoor Zentrum	14.11.2014	3	3	3	2,33
1. Ä 47	Weststadt's Garten	01.12.2014	4	3	3	2,33
55	Hude	01.12.2014	4	4	3	2,25
3. Ä 55	Hude	01.12.2014	4	3	3	2,33
61	Ehemaliger Flugplatz	02.12.2014	1	1	3	3
64	Weisser Berg Ost	16.12.2014	15	9	2,83	2,89
81	In den Kämpen	16.01.2015	8	8	2,63	2,88
102	Bülows Kamp	07.01.2014	22	12	3	2,5
103	Gewerbegebiet Hagen/ Bilmer Berg	16.12.2014	10	10	2,75	2,13
105	Langstückefeld	13.12.2014	12	10	2,39	1,94
107	Am Pilgerpfad	09.12.2014	11	7	1,93	2,57
108	Rettmers Höhe	09.12.2014	15	10	2,44	2,33
110	Bei der Pferdehütte	05.12.2014	8	4	2,38	1,75
113	Erbstorfer Landstraße	03.12.2014	22	15	2,87	2,36
114	Lünepark	05.01.2015	8	5	2,2	2,7
115	An der Buntenburg	05.01.2015	4	4	2,88	1,5
116	Sachsenweg	30.11.2014	7	5	2,8	1,6
118	Auekamp	02.12.2014	8	3	2,67	0,67
119	Oedeme Süd	16.12.2014	5	3	2,33	1,5
122	Häcklinger Weg	27.11.2014	12	8	2,75	1,81
1. Ä 126	Ehemalige Keulahütte	01.12.2014	8	8	2,38	2,06
127	Pilgerpfad Süd	05.12.2014	12	10	2,5	1,5
128	Seniorenpark - Alte Stadtgärtnerei	02.12.2014	4	4	3	2,75
130	Brockwinkler Weg	30.11.2014	7	7	3	2,57
133	Bei den Teichen	05.01.2015	2	3	2,5	1,67
135	Am Meisterweg	30.11.2014	4	3	2,67	2,33
137	Leuphana Universität	02.12.2014	10	5	2	2,8
143	Ehemalige Keulahütte II	01.12.2014	3	2	2,5	2,5
145	Erweiterung Werum	05.01.2015	9	7	2,57	0,71
			242	174	2,66	2,15
				<b>71,90%</b>	<b>88,75%</b>	<b>71,58%</b>

Tabelle 2: Gesamttabelle

Abb. 1 visualisiert den Umsetzungsstand der einsehbaren Maßnahmen. Dabei sind die angegebenen Werte entsprechend der Beschreibung in Kapitel 3.2.2 zu lesen. Auffällig ist, dass bei keinem der untersuchten B-Pläne gar keine Maßnahme umgesetzt wurde, sondern dass der niedrigste Wert bei 0,7 (23,3%) liegt. 100%

aller Maßnahmen wurden einzig in B-Plan Nr. 61 “Ehemaliger Flugplatz” umgesetzt. Tabelle 6 des Anhangs zeigt, dass hier die einzige umzusetzende Maßnahme darin bestand, Bäume zu erhalten und zu pflanzen. Bei der Mehrheit der untersuchten Pläne wurden mindestens zwei Drittel der kontrollierten Maßnahmen umgesetzt.

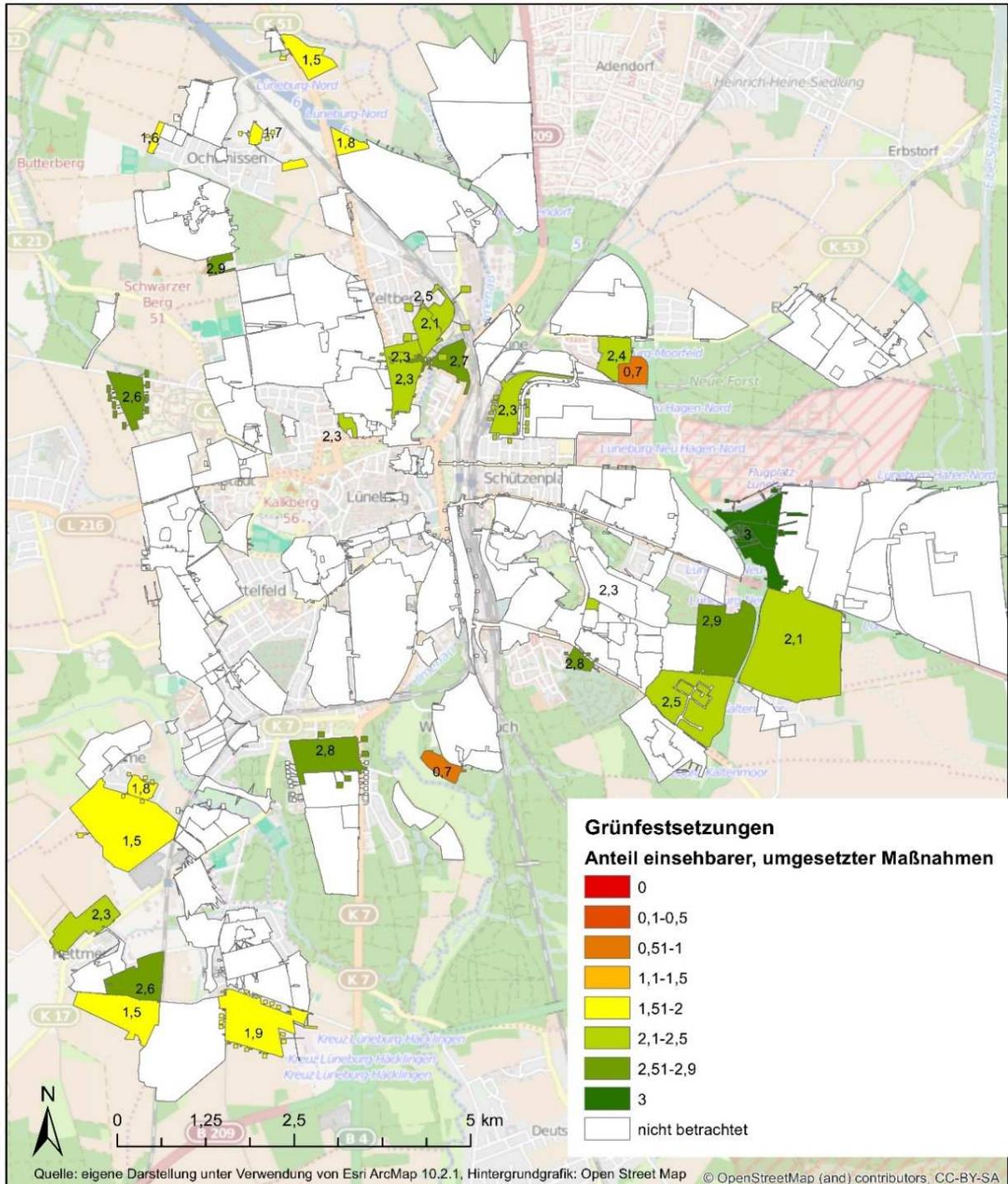


Abbildung 1: Graphische Darstellung der statistischen Auswertung



Insgesamt entsteht so auf Grundlage der statistischen Auswertung das Bild, dass der Umsetzungsstand von Grünfestsetzungen trotz des Vorhandenseins von Vollzugsdefiziten eher positiv zu bewerten ist. Deshalb ist es an dieser Stelle besonders wichtig, zu betonen, dass die hier vorgenommene statistische Auswertung in keinem Fall für sich stehen kann, sie ist vielmehr nur in der Lage, erste Anhaltspunkte zu liefern<sup>39</sup>. Die dargestellten Ergebnisse unterliegen einer Beeinflussung verschiedener, verzerrend wirkender Faktoren:

- Aufteilung der Festsetzungen in zu kontrollierende Maßnahmen: Die in den Einzeltabellen des Anhangs dargestellten Maßnahmen umfassen unterschiedlich große Flächen und sind in der ökologischen Aufwertung, die sie leisten, u.a. deshalb sehr heterogen.

- Es konnten nur einsehbare Maßnahmen kontrolliert werden, d.h. es besteht die Möglichkeit, dass die Dunkelziffer nicht umgesetzter Maßnahmen höher liegt. Dieser Verdacht besteht v.a., da i.d.R. Privatgrundstücke, auf denen es mehr Defizite gibt<sup>40</sup>, schlechter einsehbar waren.

- Vereinzelt war die Bebauung noch nicht abgeschlossen (z.B. B-Plan Nr. 118), was zu einer schlechteren Bewertung des Umsetzungsstandes führte.

In jedem Fall zeigt die statistische Auswertung, dass es einige Umsetzungsdefizite gibt. Um ein klareres Bild von Defiziten und Stärken der Grünfestsetzungen zu erhalten, werden diese im folgenden Kapitel dargestellt.

## **4.2 Qualitative Auswertung: Problemfelder und Beispiele**

Es werden die Ergebnisse des Umsetzungsstandes qualitativ ausgewertet. Aufgrund besserer Nachvollziehbarkeit sind Festsetzungen auf öffentlichen und privaten Flächen getrennt betrachtet worden. Im Anschluss wird die Thematik der Kontrollierbarkeit erläutert. Zuerst werden die Problemfelder, Ergebnisse der Erhebung sowie die einschlägigen Beispiele vorgestellt, um anschließend die daraus resultierenden Schlussfolgerungen abzuleiten. Bei den Beispielen wird i.d.R. auf typische Fälle zurückgegriffen, die eine Vielzahl von B-Plänen repräsentieren und häufig beobachtet wurden. Darüber hinaus werden einige sehr prägnante Einzelfälle erläutert. Insgesamt spiegeln die hier ausgewählten Beispiele nicht alle Inhalte der B-Pläne wider.

### **4.2.1 Öffentliche Flächen**

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der öffentlichen Flächen ausgewertet, die sich in drei Teilbereiche gliedern: Pflanzgebote, festgesetzte Pflegemaßnahmen und Umnutzungsarten öffentlicher Grünflächen. Die Beispiele und ihre Erläuterungen innerhalb der Unterkapitel sind in der Reihenfolge des abnehmenden

---

<sup>39</sup> Vgl. auch Kapitel 3.4.

<sup>40</sup> Vgl. Kapitel 4.2.2.



Umsetzungsgrades bis hin zur Umnutzung aufgeführt.

#### 4.2.1.1 Pflanzungen

Ein Beispiel für nicht vollständige Umsetzungen ist die Festsetzung „13. Anpflanzen von Bäumen“ im B-Plan Nr. 113 „Erbstorfer Landstraße“. Laut Plan waren acht Bäume zu pflanzen, vor Ort sind jedoch nur fünf vorhanden<sup>41</sup>.

Eine vollständigere Umsetzung fand in der 3. Änderung des B-Plans Nr. 55 „Hude“ statt. Von 29 anzupflanzenden Bäumen fehlen drei. Ähnlich sieht es in bei der Planurschrift aus. Dort sind zwar nicht alle geforderten Bäume (acht von elf) gepflanzt worden, dafür sind aber zusätzliche elf an einer anderen Straße gepflanzt worden<sup>42</sup>.

Diese Beobachtung wurde nicht nur einmal gemacht. Hin und wieder sind während der Erfassung Bäume gezählt worden, die nicht in der Festsetzung zu finden waren. Die Ursache dafür lässt sich nicht feststellen, aber diese Tatsache bedeutet, dass in Lüneburg mehr Bäume angepflanzt worden sind als geplant war, was positiv zu vermerken ist. Da diese Bäume nicht im B-Plan festgesetzt sind, kann dieser ihren Erhalt jedoch nicht gewährleisten<sup>43</sup>.

Beim B-Plan Nr. 126 „Ehemalige Keulahütte“ ist die gesamte Umsetzung mit einem Durchschnittswert von „2,06“ bewertet worden, welcher sich folgendermaßen ergibt<sup>44</sup>: Von 33 Bäumen die anzupflanzen und zu erhalten sind, konnten 14 vor Ort gezählt werden, weniger als die Hälfte. Die textlichen Festsetzungen 2.1 und 2.2 des Plans besagen, dass die bisher gehölzfreien Flächen dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind. Auf der Fläche lässt sich eine intensive Begrünung feststellen, damit ist diese Festsetzung vollständig erfüllt worden<sup>45</sup>. Dieser B-Plan ist ein gutes Beispiel dafür, dass ähnliche Festsetzungen in einem B-Plan unterschiedlich weit realisiert werden.

Manche Festsetzungen brauchen Zeit, bis die Umsetzung als vollständig angesehen werden kann. Ein Beispiel hierfür ist im B-Plan Nr. 115 „An der Buntenburg“ die textliche Festsetzung „2.1 Grünordnung zu Teilfläche 2“. Eine mindestens 800 m<sup>2</sup> große Feuchtwiese ist dort durch Initialpflanzung im am tiefsten gelegenen Bereich der Teilfläche zu entwickeln. Zusätzlich sind Sträucher und Bäume zu pflanzen. Wie auf den Fotos zum Umsetzungsstand des B-Plans zu erkennen ist<sup>46</sup>, hat diese Entwicklung noch nicht ausreichend stattgefunden, was damit zusammenhängen kann, dass eine Feuchtwiese eine gewisse Zeit braucht um

---

<sup>41</sup> Siehe Anhang Nr. 113 „Erbstorfer Landstraße“ Abb. 42.

<sup>42</sup> Siehe Anhang Nr. 55 „Hude“ Abb. 5.

<sup>43</sup> In bestimmten Fällen können diese Bäume über die Baumschutzsatzung der Stadt Lüneburg geschützt sein: Gemäß § 3 Abs. 1 fallen unter den Schutz dieser Satzung Bäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. § 3 Abs. 2 führt auf, welche Bäume nicht geschützt sind, u.a. Nadelgehölze (vgl. Baumschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg).

<sup>44</sup> Siehe Anhang Tab. 24.

<sup>45</sup> Siehe Anhang Nr. 126 „Ehemalige Keulahütte“ Abb. 59.

<sup>46</sup> Siehe Anhang **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**



sich vollständig zu entwickeln<sup>47</sup>. Insgesamt ist die für die Feuchtwiese zur Verfügung stehende Fläche nur ca. 400 m<sup>2</sup> groß. Auch die ebenfalls erforderliche Anpflanzung von Bäumen bzw. Sträuchern ist unzureichend erfüllt worden<sup>48</sup>.

Eine nicht ordnungsgemäß umgesetzte Grünfläche ist bei der Prüfung des B-Plans Nr. 133 „Bei den Teichen“ festgestellt worden. Laut Festsetzung soll sich dort eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz befinden. „Hauptmerkmal [einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB] ist eine im Wesentlichen begrünte, dh mit Pflanzen verschiedener Art, versehene Fläche“<sup>49</sup>. Auf Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist darüber hinaus nur eine situationsgemäß verträgliche Nutzung zulässig<sup>50</sup>. Der Spielplatz ist zwar vorhanden, jedoch nicht begrünt<sup>51</sup>. Somit wurde das Ziel der Festsetzung nicht erreicht.

In mindestens einem Fall kann die Umsetzung noch nicht stattgefunden haben, da die zu begrünenden Flächen für Baumaßnahmen und Lagerungen von Baugeräten genutzt werden. Die grünordnerische Festsetzung 3.4 im B-Plan Nr. 127 „Pilgerpfad Süd“ sieht für die Teilfläche 5 einen Extensivrasen und eine Stieleichenreihe vor. Auf den Grünflächen stehen Baugeräte, die Eichen wurden noch nicht gepflanzt und der Extensivrasen ist ebenfalls noch nicht vorhanden<sup>52</sup>.

Auf den kontrollierten öffentlichen Grünflächen ist ein Großteil der Pflanzungen vorhanden, wie die Beispiele jedoch zeigen, erfolgten die Umsetzungen häufig nicht vollständig.

#### 4.2.1.2 Pflege

Die Ausführung einer Festsetzung kann ein zeitlich beschränkter Prozess sein, wenn es zum Beispiel um den Vorgang des Anpflanzens von Bäumen geht<sup>53</sup>. Eine Festsetzung, die das Wort „erhalten“ oder „Pflege“ beinhaltet, geht über einen Zeitpunkt hinaus<sup>54</sup>. Das bedeutet, eine Festsetzung, bei der es etwas zu erhalten oder zu pflegen gilt, erfordert längerfristiges Handeln. Eine Maßnahme muss grundsätzlich so lange erhalten werden, wie der Eingriffstatbestand fortbesteht<sup>55</sup>. Umfasst die Festsetzung im B-Plan nur den Erhalt und nicht auch den Ersatz eines Baumes bei Abgang, ergeben sich gewisse Einschränkungen: So müssen Bäume, deren Erhalt „objektiv unmöglich“ ist, nicht erhalten werden. Objektiv unmöglich ist der Erhalt von Bäumen dann, wenn sie das Ende ihrer Lebensspanne erreichen, über das hinaus sie nicht erhalten werden

---

<sup>47</sup> Für die Regeneration von Nass- und Feuchtwiesen werden in der Fachliteratur Zeiträume von über 25 Jahren angegeben (vgl. Jessel/Tobias 2002, 62).

<sup>48</sup> Siehe Anhang Nr. 115 „An der Buntenburg“ Abb. 47.

<sup>49</sup> Söfker, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg 105. Erg.-Lfg. 2012, § 9 BauGB Rn. 124.

<sup>50</sup> Vgl. ebd. Rn. 129.

<sup>51</sup> Siehe Anhang Nr. 133 „Bei den Teichen“ Abb. 64.

<sup>52</sup> Als Einzelfall vermerkt.

<sup>53</sup> Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können Pflanzgebote festgesetzt werden. Dies umfasst jedoch nicht automatisch die daran anknüpfende Pflege, da nach Nr. 25 die Festsetzung von Pflegemaßnahmen nicht möglich ist (vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr 14. Aufl. 2014, § 9 BauGB Rn. 155). Pflegemaßnahmen können überlagernd nach Nr. 20 festgesetzt werden (vgl. ebd.).

<sup>54</sup> Allerdings s. vorherige Fußnote: Ein Erhaltungsgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB umfasst nicht automatisch die Pflege, diese muss zusätzlich festgesetzt werden.

<sup>55</sup> Vgl. Fischer-Hüftle 2011, 757.



können<sup>56</sup>. Bei der Pflege gilt es zu unterscheiden zwischen der Herstellungspflege im ersten Jahr, einer bis zu 5-jährigen Entwicklungspflege und einer u.U. auch längerfristigen Unterhaltungspflege. Eine Unterhaltungspflege ist erforderlich, wenn die angestrebte Biotopstruktur auf einer bestimmten Nutzung beruht, so z.B. bei Grünland, Heide, Magerrasen oder Obstwiesen<sup>57</sup>.

Somit ist die Festsetzung von pflegeintensiven Maßnahmen nur dann sinnvoll, wenn die Pflege kontinuierlich durchgeführt wird, damit das festgesetzte Ziel erreicht werden kann. Deshalb werden unter dem Aspekt „Pflege“ ausreichende sowie unzureichende Grünflächenunterhaltungen im Sinne einer Erfolgskontrolle näher erläutert.

Eine wichtige Pflegemaßnahme von Kopfweiden ist der Kopfweidenschnitt. Bei der Kontrolle sind sowohl geschnittene als auch ungeschnittene Kopfweidenreihen festgestellt worden. In B-Plan Nr. 122 „Häcklinger Weg“ gab es nur ungeschnittene Kopfweiden<sup>58</sup>. Im Vergleich dazu war die Kopfweidenreihe im B-Plan Nr. 115 „An der Buntenburg“ gut gepflegt<sup>59</sup>.

Das Beispiel der Kopfweiden kann stellvertretend für eine Vielzahl der untersuchten Pflegemaßnahmen stehen, die z.T. vernachlässigt werden bzw. oft verbesserungsfähig sind.

#### 4.2.1.3 Umnutzung

Die mangelnde Pflege einer öffentlichen Grünfläche oder die fehlende Anpflanzung von Grünstrukturen resultieren aus einer Vernachlässigung des Vollzugs seitens der zuständigen Behörden. Die Umnutzung von Flächen hingegen kann als einer Grünfläche zugeführter Schaden betrachtet werden, weil die vorgesehene Vegetation durch Gegenstände und falsche Nutzung in Mitleidenschaft gezogen wird, und bedarf deswegen eines besonderen Augenmerks.

Bei der Kontrolle des B-Plans Nr. 119 „Oedeme Süd“ fiel die folgende Umnutzungsart auf: Die privaten Gärten der Anwohner\_innen werden durch Komposthaufen in die Ausgleichsflächen ausgedehnt<sup>60</sup>. Das bedeutet die Vegetation auf der öffentlichen Fläche kann sich nicht ordnungsgemäß entfalten und wird durch private Grünentsorgung beeinträchtigt.

Eine ähnliche Umnutzung findet sich in der öffentlichen Grünfläche vom B-Plan Nr. 113 „Erbstorfer Landstraße“. Neben dem Gehweg wird in der umgrenzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Schutt abgeladen<sup>61</sup>.

Im B-Plan Nr. 108 „Rettmers Höhe“ sind deutlich vier unterschiedliche Arten von Umnutzungen erkennbar.

1. Grünentsorgung: Die nordwestlich gelegene Fläche zum Anpflanzen von Gehölzgruppen wird für

---

<sup>56</sup> Vgl. OVG Nordrhein Westfalen 11.01.2002, Az. 7a D 129/00.NE, Ziff. 36.

<sup>57</sup> Vgl. Krüsemann/Stenzel 2008, 60.

<sup>58</sup> Siehe Anhang Nr. 122 „Häcklinger Weg“ Abb. 58.

<sup>59</sup> Siehe Anhang Nr. 115 „An der Buntenburg“ Abb. 48.

<sup>60</sup> Siehe Anhang Nr. 119 „Oedeme Süd“ Abb. 27.

<sup>61</sup> Siehe Anhang Nr. 113 „Erbstorfer Landstraße“ Abb. 42.



Kompostkästen und Komposthaufen genutzt<sup>62</sup>.

2. private Lagerfläche: Auf der Anpflanzfläche für Bäume und auf der gemähten Sukzessionsfläche (ebenfalls im Nordwesten des Gebietes) lassen sich Gartengegenstände und Maschinen aus den privaten Gärten vorfinden<sup>63</sup>.
3. bauliche Anlage: In der östlich gelegenen Fläche für Gehölzpflanzungen, die laut Festsetzung der natürlichen Sukzession überlassen werden soll, ist der Rasen gemäht worden. Auch befindet sich auf dieser Fläche anstelle der Gehölzgruppe eine private bauliche Anlage mit der Funktion Hühnergehege<sup>64</sup>.
4. Beetanlage: Laut der Festsetzung ist die Fläche im Osten des Gebiets mit einer Gehölzgruppe zu bepflanzen und zu erhalten. Stattdessen ist ein privates Beet angelegt worden. Um das Beet anlegen zu können wurde mindestens eine Gehölzreihe entfernt<sup>65</sup>.

Diese vier Festsetzungen sind in diesem B-Plan nur zum Teil oder gar nicht erfüllt worden.

Im Vergleich dazu gelingt den Nutzer\_innen der privaten Gärten im B-Plan Nr. 127 „Pilgerpfad Süd“ eine Umnutzung der Fläche, ohne die Festsetzungen direkt zu verletzen. Die Gehölzpflanzungen in der Teilfläche 2 wurden vorgenommen. Entgegen der Planung sind ein Holzpferd und ein Trampolin aufgestellt worden. Genauer betrachtet muss davon ausgegangen werden, dass v.a. das Trampolin die Vegetation durch den Schattenwurf negativ beeinträchtigt, eine physikalische Wuchsbarriere darstellt und ggf. auch die ökologische Funktion der Gehölzpflanzungen im Zuge der Nutzung durch z.B. Insekten und Vögel aufgrund dieser veränderten abiotischen Bedingungen eingeschränkt ist<sup>66</sup>.

Ein ähnliches Beispiel sind auf einer halbruderalen Gras- und Staudenflur aufgestellte Fußballtore, welche die Fläche dadurch zum Spielfeld machen<sup>67</sup>. Noch gravierender dürfte hier aber die Flächeninanspruchnahme bei Nutzung des „Fußballfeldes“ sein, die aufgrund der Trittbelastung zu einer Zerstörung der vorhandenen Vegetation führen kann.

Ein weiteres Problemfeld im Bereich der Flächenumnutzung stellt der Interessenskonflikt zwischen Umweltbildung und Naturschutz dar. Bei der Untersuchung wurde deutlich, dass auf festgesetzten Grünflächen Anlagen erschaffen wurden, die die Funktion Freizeitbeschäftigung in der Natur haben. Das Problem dabei ist, dass durch die Nutzung dieser Anlagen die Grünstruktur unterbrochen wird und die ökologischen Funktionen der Flächen beeinträchtigt werden. Die folgenden Beispiele zeigen auf, dass Sport- und Spielmöglichkeiten entgegen der Grünfestsetzung in den Flächen angelegt wurden.

In B-Plan Nr. 105 „Langenstückenfeld“ wurde auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

---

<sup>62</sup> Siehe Anhang Nr. 108 „Rettmers Höhe“ Abb. 30.

<sup>63</sup> Siehe Anhang Nr. 108 „Rettmers Höhe“ Abb. 31-33.

<sup>64</sup> Siehe Anhang Nr. 108 „Rettmers Höhe“ Abb. 34.

<sup>65</sup> Siehe Anhang Nr. 108 „Rettmers Höhe“ Abb. 35.

<sup>66</sup> Als Einzelfall vermerkt.

<sup>67</sup> Siehe Anhang Nr. 64 „Weißer Berg Ost“ Abb. 8.



im Widerspruch zum B-Plan ein Spielplatz angelegt<sup>68</sup>.

Im selben B-Plan lässt sich anstatt der flächigen Umsetzung der Festsetzung „Sukzessionsfläche mit Gehölzpflanzungen, Schutzgrün und naturnahe Versickerungsmulde“ ein asphaltierter Skatepark vorfinden<sup>69</sup>. Eine Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der Bauaufsicht der Stadt Lüneburg ergab, dass hierfür eine Baugenehmigung mit Befreiung für die betroffene Fläche vorliegt. Die Befreiung von der Festsetzung der Ausgleichsfläche war, nach Aussage der Stadt, möglich, da es bei der Planaufstellung einen Kompensationsüberhang von 1,35 ha gab<sup>70</sup>.

Eine deutlich negative Auswirkung dieses sozial-ökologischen Problems zugunsten der menschlichen Nutzung kann mit den Fotos aus der Kontrolle des B-Plans Nr. 81 „In den Kämpen“ untermauert werden<sup>71</sup>. Laut Festsetzung soll der Laubwald naturgemäß bewirtschaftet werden. Ein sommergrüner Laubwald der gemäßigten Zone besteht i.d.R. aus vier Stockwerken: Zunächst der von der dominierenden Baumart gebildeten ersten Baumschicht, auf die die zweite Baumschicht folgt. Darunter befindet sich eine Strauchschicht, bodennah findet sich die Krautschicht<sup>72</sup>. Daher zählt zu den Prinzipien einer naturnahen Waldwirtschaft auch der Aufbau mehrstufiger Wälder<sup>73</sup>.

Auf der o.g. Fläche wurde eine Fahrradsportanlage errichtet<sup>74</sup>. Auf den Fotos wird deutlich, dass sich Flächen im Bereich der Radsportanlage nicht zu einem mehrstufigen Wald entwickeln können. Damit ist diese Nutzung ökologisch unpassend und verletzt – zumindest an einigen Stellen – die Festsetzung eines naturgemäß zu bewirtschaftenden Laubwaldes, obwohl es eine Baugenehmigung für den Fahrradparcours gibt und aus Sicht der Stadt keine Befreiung o.Ä. nötig war, da eine Beeinträchtigung nicht stattfindet<sup>75</sup>.

#### **4.2.2 Private Flächen**

Wie bereits in Kapitel 3.4 **Grenzen der Methodik**, unter dem Punkt Einsehbarkeit im Gelände erwähnt, stellt diese im Rahmen der Fallstudie besonders auf Privatgrundstücken oft eine Herausforderung dar. Dennoch wurden auch für Festsetzungen auf privaten Flächen Kontrollen vorgenommen. Dies war nur möglich, wenn die Grünfestsetzungen vom Straßenrand aus einsehbar waren, wenn es also nicht nötig war, das Privatgrundstück zu betreten. Das Erkennen von Baumarten beispielsweise gestaltete sich aus der Ferne teilweise schwierig, falls die Möglichkeit das Gelände einzusehen überhaupt gegeben war. Festsetzungen auf Privat-

---

<sup>68</sup> Siehe Anhang Nr. 105 „Langenstückenfeld“ Abb. 24. Als Einzelfall vermerkt.

<sup>69</sup> Siehe Anhang Nr. 105 „Langenstückenfeld“ Abb. 25.

<sup>70</sup> Die Baugenehmigung Nr. 252/00 vom 25.10.2000, welche diese Befreiung beinhaltet, ist bei der Bauaufsicht der Hansestadt Lüneburg am 06.03.15 eingesehen worden.

<sup>71</sup> Siehe Anhang Abb. 13- Abb. 15.

<sup>72</sup> Vgl. Smith/Smith 2009: 686.

<sup>73</sup> Vgl. Heugel, in: Landmann/Rohmer 74. Erg.-Lfg. 2014, § 5 BNatSchG Rn. 30.

<sup>74</sup> Siehe Anhang Nr. 81 „In den Kämpen“ Abb. 14.

<sup>75</sup> Siehe insbesondere Anhang Nr. 81 „In den Kämpen“ Abb. 13; als Einzelfall vermerkt.



flächen beinhalten für die im Rahmen dieser Arbeit kontrollierten B-Pläne meist Dach- und Fassadenbegrünungen, sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bestimmter Art.

In B-Plan Nr. 105 „Häcklingen/Langenstückenfeld“ wurde festgelegt, dass „Dachflächen von Flachdach-Garagen und baulichen Nebenanlagen gem. § 14 Abs.1 BauNVO dauerhaft extensiv zu begrünen sind.“ Abbildung 29 zeigt ein Flachdach eines Carports, auf dem die Umsetzung der Maßnahme stattgefunden hat. Allerdings konnten die zu überprüfenden Flächen des B-Plans, ohne Betreten des Grundstücks, nicht vollständig eingesehen werden. Somit konnte der Vollzug dieser Grünfestsetzung nicht gänzlich überprüft werden.

In Abb. 30 ist das Gegenteil zur vorherigen Abbildung zu erkennen. Hier wurde die im B-Plan vorgeschriebene Maßnahme nicht umgesetzt. Laut Festsetzung in B-Plan Nr. 107 „Am Pilgerpfad“ sind „Garagen und Carports wahlweise mit bestimmten Kletterpflanzen zu begrünen oder mit einem Gründach mit einer mindestens 5cm starken durchwurzelbaren Substratauflage zu begrünen.“<sup>76</sup> Auf der Abbildung sieht man ein Carport, das weder über eine Wandbegrünung mit Kletterpflanzen, noch über ein erkennbares Gründach verfügt. Auf der linken Seite des Carports ist eine Pflanze ähnlich einer Kletterpflanze erkennbar, es ist jedoch fraglich, ob dies ausreicht, um die Maßnahme zu erfüllen. Auch die Kontrolle dieser Maßnahme war durch eine eingeschränkte Einsehbarkeit erschwert. Von den wenigen Flächen, die kontrolliert werden konnten, war die Maßnahme nur bei weniger als einem Drittel umgesetzt.

Ein Beispiel für die Anpflanzung von Bäumen ist in B-Plan Nr. 103 zu finden. Dort sollen laut Festsetzung „die Vorgärten d. August-H.-Str./Friedrich-P.-Str./Georg-L.-Str. innerhalb der Grundstücke mit einer Eiche (je 10m Grundstückslänge) bepflanzt werden.“ In Abb. 22 ist zu erkennen, dass dies nicht geschehen ist. Vorgartenflächen werden als PKW-Stellplätze genutzt, das Pflanzgebot für Eichen wurde nicht umgesetzt. Zwar war diese Maßnahme im Allgemeinen recht gut einzusehen. Jedoch wurde sie auf den meisten Flächen nicht, oder nur unzureichend, umgesetzt.

Anhand der Fallstudie, die im vorherigen Text durch einige Beispiele illustriert wurde, lässt sich feststellen, dass Maßnahmen auf privaten Flächen in den meisten Fällen schwer zu kontrollieren sind und eher unzureichend umgesetzt wurden. Teilweise liegt das an der Nutzung der Flächen. So zeigt das zuletzt angeführte Beispiel des Autohauses, dass die Pflanzung von Bäumen in Vorgärten bestimmter Gewerbeflächen nicht sinnvoll erscheinen mag, da sich ein Nutzungskonflikt ergibt, denn Bäume könnten die angebotenen Autos verdecken und zudem die Stellplätze für die Ausstellungsstücke begrenzen.

Bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken erweckt es den Anschein, als erfolgten Pflanzungen und Begrünungen oft zufällig. So scheinen Hausbesitzer\_innen bestimmte Baumarten, wie Obstbäume, aus eigenem Interesse zu pflanzen. Die Pflanzung erfüllt also letztendlich denselben Zweck, erfolgt aber aus einer

---

<sup>76</sup> Vgl. Festsetzung 8.4 in B-Plan Nr. 107 „Am Pilgerpfad“.



ganz anderen Motivation heraus. Dieses Bild entstand im Zuge sämtlicher Vollzugskontrollen in Einfamilienhaussiedlungen, bei denen auffiel, dass sowohl in Privatgärten, für die ein Pflanzgebot eines (Obst-)Baumes festgesetzt war, entsprechende Bäume vorhanden waren, als auch in Gärten, bei denen eine Baumpflanzung nicht über den B-Plan verlangt wurde.

### **4.2.3 Kontrollierbarkeit von Maßnahmen**

Die Kontrollierbarkeit einer Maßnahme hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die in Kapitel 3.4 erwähnt wurden. Zu diesen Grenzen der angewandten Methodik zählt auch die Nachvollziehbarkeit der B-Pläne. Insbesondere bei einer erstmaligen Beschäftigung mit der Kontrolle von B-Plänen erfordert es Zeit, sich in die B-Pläne einzulesen und selbst dann erscheinen manche Festsetzungen noch unklar oder sind im Gelände schwer in die Örtlichkeit zu übertragen, so dass eine Überprüfung kaum möglich ist.

Ein Beispiel für eine solche Maßnahme findet sich in B-Plan Nr. 102 „Bülows Kamp.“ Festsetzung 14.10a zufolge sollen „auf Flächen mit Anpflanzgebot Sträucher und je 100qm ein großkroniger Laubbaum angepflanzt werden.“ Für eine bessere Kontrollierbarkeit wäre es sinnvoll gewesen, die Zahl der zu pflanzenden Bäume bereits bei der Planaufstellung zu errechnen und im Plan zu nennen. Anhand der jetzigen Festsetzung ist eine Kontrolle im Gelände ohne vorheriges, aufwändiges Nachmessen auf Karten nicht möglich, weshalb von einer Kontrolle abgesehen wurde.

Als ebenso schwierig erwies sich die Kontrolle von Festsetzungen, welche die Ersatzpflanzung von zu erhaltenden Bäumen oder Erhaltungsgebote beinhaltet. Oft waren solche Bäume im B-Plan nicht explizit markiert. Im Gelände war es so meist nicht möglich genau festzustellen, welcher Baum zu erhalten war und ob sich dieser noch dort befand. Selbst bei einer zeichnerischen Festsetzung war im Gelände nicht immer klar, auf welchen Baum sich das Erhaltungsgebot bezog.

Festsetzungen die eine bestimmte Menge an Bäumen pro Anzahl von Stellplätzen vorsehen, waren teilweise zu kontrollieren, stellten aber bei größeren, unübersichtlichen Flächen eine Herausforderung dar. So ist in B-Plan Nr. 103 „Gewerbegebiet Hagen/Bilmer Berg“ festgesetzt, dass „auf Flächen für Stellplatzanlagen pro vier Stellplätze ein einheimischer Baum gepflanzt werden soll.“ Zum einen gab es, auch durch die Tatsache, dass sich in dem Gebiet einige Autohändler, sowie weitere Gewerbeflächen befanden, sehr viele Stellplätze, deren Zählung vor Ort für ein oder zwei Personen einen erheblichen Aufwand darstellen würde. Zum anderen forderten auch andere Festsetzungen in demselben B-Plan die Pflanzung von einheimischen Bäumen, so dass vorhandene Bäume nicht eindeutig einer Maßnahme zugeordnet werden konnten. Abb. 19 verdeutlicht diese Herausforderung.

Wie die vorangestellten Beispiele zeigen, spielt der Umfang der Maßnahmen eine wichtige Rolle bei der Kontrollierbarkeit. Einige Maßnahmen erfordern nicht nur personelle und zeitliche Kapazitäten, sondern weitere



Hilfsmittel, wie beispielsweise Luftbilder oder Karten, obwohl dieser zusätzliche Aufwand bei der Planaufstellung mittels entsprechender Festsetzungen hätte umgangen werden können (s.o.). Andere Maßnahmen dagegen sind schwer zu kontrollieren, da keine Eindeutigkeit gegeben ist, was dem in Kapitel 2.2 beschriebenen Bestimmtheitsgebot widerspricht. Demnach stellt die Kontrolle einiger Maßnahmen, aufgrund von Formulierungen oder Zeichnungen in B-Plänen, eine generelle Herausforderung dar, die selbst für Fachleute zu Problemen führen kann.

## **5 Schlussfolgerungen und Herausforderungen**

Im Folgenden sollen Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Erhebung gezogen und mögliche Herausforderungen für das Handeln der Stadt Lüneburg aufgezeigt werden. Im Zuge einer weiteren Überprüfung ließen sich diese Erkenntnisse ggf. auch auf andere Kommunen übertragen.

### **5.1 Festsetzungen auf öffentlichen Flächen**

Die Umsetzung der Grünfestsetzungen der kontrollierten B-Pläne erfolgte auf öffentlichen Flächen tendenziell besser als auf Privatflächen. Die Ergebnisse aus den Bereichen „Pflanzungen“, „Pflege“ und „Umnutzung“ sollen nun schlussfolgernd zusammengefasst und vor dem Hintergrund der Potenziale und Herausforderungen städtischer Grünplanung reflektiert werden.

#### **5.1.1 Pflanzungen**

Das Anpflanzen von Bäumen und die Anlage parkähnlicher Grünflächen wurden i.d.R. ordnungsgemäß umgesetzt<sup>77</sup>. Demnach erscheinen diese Maßnahmen als besonders geeigneter Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB. Bedacht werden muss an dieser Stelle, dass die o.g. Maßnahmen, je nach Eingriffstatbestand, nicht unbedingt geeignet sind, auch einen Funktionsausgleich zu erzielen.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass teilweise andere Pflanzungen vorgenommen wurden als im B-Plan festgesetzt. Auch durch fehlende und zusätzliche Pflanzungen wurde von Festsetzungen abgewichen. Diese Abweichungen könnten sowohl bewussten als auch unbewussten Ursprungs sein. Da in einigen Fällen Bäume an andere Stellen gepflanzt wurden und diese Abweichungen von den Kontrollierenden als sinnvoll erachtet wurden, stellt sich auf der einen Seite die Frage, ob die zeichnerischen Festsetzungen von Pflanzorten den praktischen Gegebenheiten bei deren Umsetzung immer gerecht werden können und dies überhaupt notwendig ist, solange die ökologische Wertigkeit vergleichbar bleibt. Auf der anderen Seite hätte ein Abweichen von der zeichnerischen Festsetzung zur Folge, dass die entsprechenden Bäume über den B-Plan nicht

---

<sup>77</sup> Im Folgenden vgl. Kapitel 4.2.1.1.



geschützt wären. Erst beim Erreichen eines Stammumfangs von über 90cm wären sie u.U. über die Baumschutzsatzung der Stadt Lüneburg geschützt<sup>78</sup>. Obwohl die Pflanzungen auf öffentlichen Flächen den höchsten Umsetzungsgrad erreicht haben, weisen die Fälle unzureichender Flächenentwicklung auf weitere Verbesserungspotenziale hin. Wie aus einer Studie aus Baden-Württemberg, welche bei einer landesweit repräsentativen Auswahl von 20 B-Plänen die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen evaluierte, hervorgeht, werden Maßnahmen oft unzureichend oder falsch konzipiert und daher nicht umgesetzt<sup>79</sup>. Eine stärkere Einbeziehung der praktischen Umsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen bei der Planung kann daher als generelle Herausforderung verstanden werden.

### 5.1.2 Pflege

Aus den in Abschnitt 4.2.1.2 erläuterten Defiziten bei der Pflege mancher Grünflächen und Gehölzstrukturen lässt sich ein Bedarf nach effektiven Pflegestrategien ableiten. Der mit jedem B-Plan steigender Pflegeaufwand stellt hierbei eine wichtige Herausforderung dar. Damit ist zu befürchten, dass die mit den Jahren steigende Zahl von B-Plänen, insbesondere vor dem Hintergrund der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen, den Erfolg von Ausgleichsmaßnahmen gefährden kann<sup>80</sup>.

### 5.1.3 Umnutzung

Die festgestellten Flächenumnutzungen stellen ein Problem für die ökologische Funktionalität der Ausgleichsflächen dar<sup>81</sup>.

Die nicht ordnungsgemäße Nutzung der öffentlichen Flächen für private Zwecke macht Konsequenzen erforderlich, um den Geltungsanspruch planerischer Festsetzungen durchzusetzen. Gerade die oftmals nebeneinander auftretenden Privatgartenausdehnungen, welche bspw. bei B-Plan 108 deutlich zutage traten, deuten darauf hin, dass Nachahmungen nicht geahндeter Verstöße eine Gefahr darstellen können<sup>82</sup>. Bei der Durchsetzung sollten allerdings auch Zielkonflikte bedacht werden. Wenn im Namen des Naturschutzes ein Baumhaus abgerissen würde<sup>83</sup>, welches Teil eines positiven Naturerfahrungsraumes für Kinder war, dann könnte das zu einer öffentlichen Ablehnung von Natur- und Umweltschutz führen und somit kontraproduktiv sein<sup>84</sup>. Lösungen unter Einbeziehung der Bevölkerung und Planung unter Berücksichtigung umfassender

---

<sup>78</sup> § 3 Abs. 1 Baumschutzsatzung; hierzu auch Erläuterungen in Kapitel 4.2.1.1.

<sup>79</sup> Vgl. Sperle 2010, 8f.

<sup>80</sup> Dies wird auch dadurch beeinflusst, wie die finanziellen Verantwortlichkeiten zwischen der Stadt Lüneburg und ggf. privaten Akteuren verteilt sind. Hierzu liegen im Rahmen dieser Projektarbeit jedoch keine Daten vor.

<sup>81</sup> Im Folgenden vgl. Kapitel 4.2.1.3.

<sup>82</sup> Siehe Anhang **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>83</sup> Ein gutes Beispiel hierfür ist das im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 105 vorgefundene Baumhaus (vgl. Abb. 26 im Anhang).

<sup>84</sup> Vgl. Reidl/Schemel 2003, 1.



Nachhaltigkeitsbelange erscheinen daher vor dem Hintergrund der in dieser Fallstudie gewonnenen Erkenntnisse auf lange Sicht sinnvoller.

Die bereits erwähnte Fahrradsportanlage in B-Plan 81 bedurfte neben der ordnungsgemäßen Baugenehmigung nach Aussagen der Stadt keiner Befreiung von der Grünfestsetzung des B-Plans, da das Bauvorhaben als nicht beeinträchtigend eingestuft wurde, was jedoch kritisch gesehen werden muss<sup>85</sup>. Durch ein Mitdenken potenzieller Naturerfahrungsräume in der Planung könnte vorzeitig nach Alternativen für den Naturschutzausgleich gesucht werden und so Konflikte dieser Art vermieden werden<sup>86</sup>. Dabei ist jedoch anzumerken, dass hier die geringe Flächenverfügbarkeit eine Herausforderung darstellt, und daher oft Kompromisse bei der Erfüllung aller relevanten planerischen Belange eingegangen werden müssen.

## 5.2 Festsetzungen auf Privatflächen

Die Umsetzung der Festsetzungen auf Privatflächen erfolgte weniger zuverlässig als bei öffentlichen Flächen. Solange der Vollzug mehrheitlich nicht erfolgter Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, drängt sich auf Ebene der Planung die Frage auf, inwieweit Maßnahmen auf privaten Flächen überhaupt geeignet sind als Ausgleich angerechnet zu werden. Zwar handelt es sich vordergründig um ein Vollzugsproblem. Solange jedoch die für Vollzugskontrollen und ggf. für eine Vollstreckung notwendigen Ressourcen der öffentlichen Verwaltung sehr begrenzt sind, sollte das Vollzugsproblem auch auf die planerische Ebene wirken. Es sollte daher erwogen werden, von Festsetzungen die erfahrungsgemäß große Defizite im Vollzug aufweisen, abzusehen.

Problematisch ist, dass gerade nicht umgesetzte Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung ein effektives Mittel für einen Ausgleich im Sinne des Naturschutzes sein können, die durch die Doppelnutzung ohnehin überplanter Bereiche keinen Konflikt mit menschlichen Nutzungsansprüchen verursachen<sup>87</sup>. Grundstückbegrenzungen in Heckenform stellen wiederum eine Maßnahme zur Biotopvernetzung dar, welche gerade in Städten von besonderer Wichtigkeit ist<sup>88</sup>. Auch sind regelmäßig geschnittene Hecken ein essentieller Lebensraum für Heckenbrüter<sup>89</sup>. Demnach liegt es nahe, dass nicht einfach von mangelhaft umgesetzten aber sinnvollen Grünfestsetzungen auf Privatflächen abgesehen werden kann, sondern Wege für eine konsequentere Umsetzung gesucht werden müssen.

Grundsätzlich müssen sich die Grundstücksnutzer\_innen zwar selbst über Grünfestsetzungen in ihren Gärten informieren und diese einhalten. Deren regelmäßig schlechte Umsetzung lässt allerdings auf Unwissen-

---

<sup>85</sup> Vgl. Kapitel 4.2.1.3.

<sup>86</sup> Vgl. Reidl/Schemel 2003, 2f.

<sup>87</sup> Vgl. Bernhard 1999, 74f.

<sup>88</sup> Vgl. Müller/Waldert 1981, 422.

<sup>89</sup> Vgl. Küster 2001, 866.



heit und/oder Unverständnis seitens der Bewohner\_innen schließen<sup>90</sup>. Um Informationsdefizite abzubauen, könnte es vielversprechend sein, Eigentümer\_innen gezielt Informationen zu den Festsetzungen bereitzustellen und sicherzustellen, dass diese auch bei einem Nutzer\_innenwechsel weitergegeben werden. Um die Umsetzungsrate zu erhöhen, wären mehr Kontrollen ein Mittel, allerdings ein sehr ressourcenauswendiges<sup>91</sup>. Auch können stärkere Kontrollen leicht missverstanden werden<sup>92</sup>, bspw. als Eingriff in die Privatsphäre, und so die Nutzer\_innen gegen das eigentliche Vorhaben aufbringen. Vor diesem Hintergrund erscheint es langfristig sinnvoller, die Anwohner\_innen durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit von der Sinnhaftigkeit der Grünfestsetzungen zu überzeugen.

### 5.3 Kontrollierbarkeit

Die aufgezeigten Defizite legen einen erhöhten Kontrollbedarf dar, gleichzeitig zeigte sich jedoch die Kontrolle einiger Maßnahmen als schwer durchführbar. Die Kontrollierbarkeit bei der Planung von Grünfestsetzungen mitzudenken, um so deren Umsetzung gewährleisten zu können, ist somit eine große Herausforderung der Bauleitplanung.

Der über die Festsetzungen im B-Plan teilweise nicht möglichen Trennung von zu erhaltenden und zu pflanzenden Bäumen von anderweitig vorhandenen Gehölzen könnte durch genauere Angaben entgegengewirkt werden, um dem Bestimmtheitsgebot<sup>93</sup> gerecht zu werden. In vielen Fällen dürfte ein konsequentes Einhalten des Bestimmtheitsgebots einen erheblichen Mehraufwand in der Planerstellung bedeuten, z.B. wenn alle zu erhaltenden Bäume einzeln aufgemessen und dargestellt werden müssen. Somit stellt dies eine Herausforderung dar, die aus rechtlichen Gründen jedoch bewältigt werden müsste.

Um eine externe Kontrolle, bspw. seitens der Bevölkerung oder Verbänden zu ermöglichen, wäre es darüber hinaus sinnvoll neben den B-Plänen weitere Informationen, wie Grünordnungspläne und das Vorhandensein von Ausnahmegenehmigungen im Geoportal des Landkreises Lüneburg zugänglich zu machen, da einige Festsetzungen sonst nur begrenzt nachvollziehbar sind. Das würde zunächst einen Mehraufwand für ohnehin schon ausgelastete Behörden bedeuten. Langfristig könnte eine stärkere Onlineverfügbarkeit von Daten aber auch den Aufwand für Anfragen reduzieren.

---

<sup>90</sup> Vgl. Nickels 2000.

<sup>91</sup> Vgl. ebd.

<sup>92</sup> Vgl. ebd.

<sup>93</sup> Vgl. Kapitel 2.2; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg 105. Erg.-Lfg. 2012, § 9 BauGB Rn. 14.



## 6 Abschließende Betrachtung

### 6.1 Lösungsansätze

Innerstädtische Grünflächen haben einen multifunktionalen, nachhaltigen Charakter. Wie eingangs beschrieben, kommen ihnen bedeutende ökologische, ökonomische und soziale Funktionen zu. Die Umsetzung grünordnerischer Festsetzungen aufgestellter B-Pläne ist somit von entscheidender Bedeutung. Wie Kapitel 4.2 zeigt, lassen sich hier jedoch Defizite feststellen. Hierdurch können zum einen Potentiale von Grünflächen nicht ausgeschöpft werden, zum anderen wird rechtlichen Verpflichtungen keine Folge geleistet<sup>94</sup>.

Die oben beschriebenen Herausforderungen städtischer (Grün-)Planung und der Bauaufsicht<sup>95</sup> - Kontrolle der festgesetzten Maßnahmen sowie die Zugänglichkeit zu Informationen und der Abbau eines möglichen Informationsdefizits - erfordern Ansätze, welche auf zwei Ebenen anzusiedeln sind. So muss an erster Stelle einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen des Naturschutzes entsprochen werden<sup>96</sup>. Solange jedoch in der Durchführung der Maßnahmen Defizite festgestellt werden können, verlangen Lösungsansätze nach einer Begegnung möglicher struktureller Einschränkungen auf kommunaler Ebene und nicht zuletzt einer Integration der relevanten Akteure. Ein Lösungsansatz betrachtet demnach ein der Grünplanung zu Grunde liegendes Prinzip, die strategische Planung. Hierbei ist als eine Herausforderung die selektive Perzeption anzusehen, welche eine ausschnittshafte Wahrnehmung der Wirklichkeit darstellt<sup>97</sup>. Bezogen auf den Kontext Grünfestsetzung in B-Plänen bedeutet dies möglicherweise ein selektives Betrachten des zu kompensierenden Eingriffes. In der Folge entsteht „ein ‚Kollektivgut‘, das [zwar] einen für die Allgemeinheit relevanten Nutzen bringt“<sup>98</sup>, jedoch für den Einzelnen u.U. eine Einschränkung darstellt<sup>99</sup>.

Eine Antwort auf eine mögliche selektive Perzeption könnte mittels eines strategischen Ansatzes, welcher zwar das Planungsziel (Kompensation des Eingriffes) berücksichtigt, aber ebenso den Planungsprozess an Bedeutung hervorhebt, gefunden werden. Diese dadurch zwar lineare, ebenso aber emergent gedachte und ausgestaltete Strategie<sup>100</sup> würde an erster Stelle dem Unvermögen begegnen, eine holistische Antwort auf

---

<sup>94</sup> Siehe oben: Wie in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben, stellen das BNatSchG und insbesondere das BauGB die gesetzliche Basis für den Ausgleich von Eingriffen und somit auch zum Teil den grünordnerischen Festsetzungen dar.

<sup>95</sup> Gemäß § 58 Abs. 1 S. 1 NBauO ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung des öffentlichen Baurechts zu überwachen.

<sup>96</sup> § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

<sup>97</sup> Vgl. Fürst/Scholles 2008, 65.

<sup>98</sup> Ebd.

<sup>99</sup> Vgl. ebd.

<sup>100</sup> Nach Fürst und Scholles wird zwischen dem linearen und dem adaptiven (emergenten) Strategiemodell unterschieden. Ersteres charakterisiert sich durch ein formales Vorgehen, in dem die Akteure „rational und informiert“ (Fürst/Scholles 2008, 271) agieren. Die Formulierung der Strategie erfolgt „vollständig und explizit“ (ebd.). Zweiteres definiert sich im Vorgehen über „kollektives Lernen“ (ebd.) und intuitiv. Die Formulierung der Strategie wird als „unvollständig und implizit“ (ebd.) beschrieben. (Vgl. Fürst/Scholles 2008, 271).



planerische Fragen zu finden. Viel eher würde diese Strategie einer permanenten Adaption an die dynamische Umwelt gerecht werden<sup>101</sup>. Des Weiteren könnte neben dem eher quantitativen Ansatz des Flächenausgleiches eine wirklich nachhaltige Kompensation des Eingriffes vollzogen werden. Besonders am Beispiel der beschriebenen Fahrradsportanlage des B-Planes Nr. 81 wird deutlich, dass festgesetzte Nutzungen von Grünflächen anderen Interessen entgegenstehen, welche der sozialen Dimension von Nachhaltigkeit entsprechen. Eine Öffnung der Nutzung und das Schaffen von Potentialräumen auf den festgesetzten Grünflächen kann hier eine Lösung darstellen.

Da dennoch dem normativen Ziel begegnet werden muss, einen getätigten Eingriff angemessen auszugleichen, sollte der strategischen Planung ein Ansatz zu Grunde liegen, welcher diesem Anspruch nachkommt. Der schon in der Einleitung beschriebene Ansatz der „grünen Infrastruktur“ könnte den Ansprüchen an diesen Ansatz genügen. Dieser „Gesamtheit [des] [...] System[s] natürlicher Elemente“<sup>102</sup> wird so eine weitere Bedeutung zugeschrieben, welche eine Notwendigkeit und allgemeine Verwendbarkeit impliziert<sup>103</sup>. Dieses Verständnis könnte die „Grundlage [sein] für eine entsprechende Wertschätzung und das Bewusstsein, dafür Ressourcen bereitstellen zu müssen“<sup>104</sup>. Eine Verankerung dieses Konzeptes in Stadtentwicklung und -planung würde ein „resortübergreifendes Bekenntnis zu einer strategischen Ausrichtung der Freiraumentwicklung“<sup>105</sup> erfordern.

In der Folge könnten gründordnerische Festsetzungen mittels erstellter Leitbilder (ausführlicher) kommuniziert werden<sup>106</sup>. Akteure würden so über die Bedeutung dieser „grünen Infrastruktur“ informiert und wären besser eingebunden. Des Weiteren ließe dieser konzeptionelle Rahmen möglicherweise eine gewisse Freiheit zu, den oben beschriebenen Nutzungskonflikten zu begegnen und mögliche Umnutzungen zuzulassen. Die Bedeutung des in der nachhaltigen Stadtentwicklung angeführten „Nachhaltigkeitsbaustein [der] Nutzungsmischung“<sup>107</sup>, der „enge[n] räumlichen Verzahnung der verschiedenen städtischen Funktionen“<sup>108</sup>, würde so um eine Ausformulierung reicher<sup>109</sup>.

Das Erhalten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, bzw. die Vermeidung oder Kompensation eines Eingriffes<sup>110</sup>, kann nach der oben angeführten Planungsmethodik als lineares Strategiemodell bezeichnet werden. Diese Strategie könnte ihre Umsetzung mittels des konzeptionellen Rahmens der „grünen Infrastruktur“ finden. Dieser Rahmen ließe Spielräume für kollektives Lernen und „adaptives, graduelles Justie-

---

<sup>101</sup> Vgl. hierzu die „Schlüsselfrage strategischer Planungsprozesse: Wie weit kann und soll in dynamischen Umwelten langfristig geplant werden?“ Fürst/Scholles 2008, 269.

<sup>102</sup> Naumann/McKenna/Kaphengst et al. 2011, 14, zit. in Rößler 2014, o.S.

<sup>103</sup> Vgl. Frey 2005, zit. in Rößler 2014, o.S.

<sup>104</sup> Benedict/McMahon 2006; Ahern 2007; EEA 2011; Pauleit/Liu/Ahern et al. 2011, zit. in Rößler 2014, o.S.

<sup>105</sup> Ahern 2007, zit. in Rößler 2014, o.S.

<sup>106</sup> Vgl. Knieling 2006; Leving-Keitel/Sondermann 2013, zit. in Rößler 2014, o.S.

<sup>107</sup> Roller/Gebers/Jülich 2000, 99.

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> Vgl. hierzu die Grundsätze der Raumordnung § 2 Abs. 2, insbesondere Nr. 3 und 6. ROG.

<sup>110</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, bzw. § 1a Abs. 3 BauGB.



ren”<sup>111</sup>. Somit wäre er dem adaptiven Strategiemodell zuzuordnen. So würde sowohl den informellen Ansprüchen an Planung, als auch den rechtlichen Vorgaben adäquat begegnet werden können.

## 6.2 Ausblick in Bezug auf die Fallstudie

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der beschriebene Lösungsansatz zeitnah umsetzen lässt. Vielmehr handelt es sich hier um eine mittel- bis langfristige Perspektive. Deshalb wird im Folgenden ein Ausblick gegeben, der die aktuellen, strukturellen Bedingungen in der Stadt- und Grünplanung berücksichtigt.

Wie oben beschrieben ergab die Untersuchung der 29 B-Pläne im Stadtgebiet Lüneburg, dass, unter Berücksichtigung fachlicher Grenzen, bei der Mehrheit der Pläne mindestens zwei Drittel der grünordnerischen Festsetzungen umgesetzt wurden. Eine Untersuchung im Raum Baden-Württemberg zeigt eine ähnliche Tendenz. Auch hier wurden Defizite bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in Baugebieten festgestellt. Der prozentuale Anteil beläuft sich hier auf 40% nicht umgesetzter, falsch konzipierter oder nicht vorgesehener Maßnahmen<sup>112</sup>.

Es verlangt somit nach einem Konzept, mit dessen Hilfe trotz knapper Ressourcen seitens der öffentlichen Verwaltung eine effektive Kontrolle der umzusetzenden Maßnahmen möglich ist. In dieser Hinsicht ist es auch von entscheidender Bedeutung, dass die Glaubwürdigkeit städtischer Planung in dem Bereich Grünflächenplanung aufrechterhalten werden kann. Aus dem vorgenommenen Forschungsprojekt können vergleichsweise kleine Maßnahmen entwickelt werden, welche eine effizientere Kontrolle der Grünfestsetzungen zur Folge hätten. So könnte hier eine Priorisierung der Kontrollen und des Vollzugs nach ökologischer Dringlichkeit eine sinnvolle Grundlage darstellen. Des Weiteren gilt es bei der Aufstellung neuer Festsetzungen ein Prinzip zu beachten, welches die realistische Umsetzung der Maßnahme verfolgt und eine leicht nachvollziehbare Kontrolle ermöglicht. Eine konsequente Einhaltung des oben angesprochenen Bestimmtheitsgebots könnte hier ebenfalls ein wirkungsvoller Schritt sein, den festgestellten Vollzugsdefiziten zu begegnen<sup>113</sup>.

Insgesamt jedoch ist die Aussagekraft der in dieser Arbeit dargelegten Ergebnisse begrenzt, da in der Fallstudie lediglich eine Kommune betrachtet wurde. Allerdings ist anzunehmen, dass sich die für den Geltungsbereich Lüneburg ergebenden Tendenzen auch in anderen Kommunen feststellen ließen<sup>114</sup>. Um die Aussagekraft der Ergebnisse der vorgenommenen Fallstudie zu erhöhen, bedarf es weiterer Forschung: So gilt es herauszufinden, in welchem Umfang bereits Daten aus anderen Kommunen vorliegen. Hieraus kann

---

<sup>111</sup> Fürst/Scholles 2008, 271.

<sup>112</sup> Vgl. Sperle 2010, 9.

<sup>113</sup> Vgl. Kapitel 2.2.

<sup>114</sup> Vgl. hierzu auch die o.g. Ergebnisse von Sperle 2010.



weiterer Erhebungsbedarf abgeleitet werden. In der Summe können so, auf Basis einer breiteren Datengrundlage, allgemeingültigere Aussagen hinsichtlich des Umsetzungsstandes von Grünfestsetzungen in B-Plänen getroffen werden.



## 7 Literaturverzeichnis

- Albrecht, Karin; Krüsemann, Ellen; Stenzel, Martin 2009, Naturschutz im Bauplanungsrecht. In: Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e.V. (Hrsg.), Handbuch Verbandsbeteiligung Nordrhein-Westfalen. Band II. Düsseldorf, 1-214.
- Battis/Krautzberger/Löhr 12. Aufl. 2014, BauGB Kommentar, Beck online.
- Bernhard, Heidrich 1999, Städtebauliche Auswirkungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. [<http://oops.uni-oldenburg.de/674/1/707.pdf>; 07.03.2015]
- Dirnberger 2014, § 1a BauGB in: Spannowsky/Uechtritz 28. Erg.-Lfg. 2014, Beck'scher Online-Kommentar BauGB.
- Ernst/Zinkahn/Bielenberg 115. Erg.-Lfg. 2014, BauGB Kommentar, München.
- Fischer-Hüftle, Peter 2011, 35 Jahre Eingriffsregelung – eine Bilanz. In: Natur und Recht, Jg. 33, 753-758.
- Fürst, Dietrich; Scholles, Frank 2008, Handbuch der Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung, 3. Auflage, Dortmund.
- Gellermann 2014, § 44 BNatSchG, in: Landmann/Rohmer 74. Erg.-Lfg. 2014, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht.
- Heugel 2014, § 5 BNatSchG, in: Landmann/Rohmer 74. Erg.-Lfg. 2014, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht.
- Jessel, Beate; Tobias, Kai 2002, Ökologisch orientierte Planung, Stuttgart.
- Krautzberger, Michael; Wagner, Jörg 2013, § 1a BauGB, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg 115. Erg.-Lfg. 2014, BauGB Kommentar, München.
- Krüsemann, Ellen; Stenzel, Martin 2008, Eingriffsregelung. In: Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e.V. (Hrsg.), Handbuch Verbandsbeteiligung Nordrhein-Westfalen. Band I. Düsseldorf, 1-116.
- Küster, Hansjörg 2001, Der Garten, die Wildnis und der Naturschutz. In: Stadt und Grün 12/2001, 861-866.
- Landmann/Rohmer 74. Erg.-Lfg. 2014, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht.
- Michler, Hans-Peter; Möller, Frauke 2011, Änderungen der Eingriffsregelung durch das BNatSchG 2010. In: Natur und Recht, Jg. 33, 81-90.
- Mitschang; Reidt 2014, § 9 BauGB, in: Battis/Krautzberger/Löhr 12. Aufl. 2014, BauGB Kommentar, Beck online.



- Müller, Norbert; Waldert, Reinhard 1981, Erfassung erhaltenswerter Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der Stadt Augsburg - Stadtbiotopkartierung -. In: Natur und Landschaft 11/1981, 419-429.
- Nickels, Jo Agnes 2000, Grünfestsetzung. [<http://www.aussenraum.de/veroeffentlichungen/gruenfestsetzung/>; 07.03.2015]
- NST, Niedersächsischer Städtetag 2013, Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. Auflage, Hannover.
- Reidl, Konrad; Schemel, Hans-Joachim 2003, Naturerfahrungsräume im städtischen Bereich - Konzeption und erste Ergebnisse eines anwendungsbezogenen Forschungsprojektes. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 11/2003, 325-331.
- Roller, Gerhard; Gebers, Betty; Julich, Ralf 2000, Umweltschutz durch Bebauungspläne, Ein praktischer Leitfaden, 2. Auflage, Freiburg, Darmstadt, Berlin.
- Smith, Thomas; Smith, Robert 2009, Ökologie, 6. Auflage, München.
- Söfker, Wilhelm 2012, § 9 BauGB, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg 115. Erg.-Lfg. 2014, BauGB Kommentar, München.
- Spannowsky/Uechtritz 28. Erg.-Lfg. 2014, Beck'scher Online-Kommentar BauGB.
- Sperle, Thomas 2010, Evaluation der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen von Bebauungsplänen. [[http://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/presse/pressemitteilungen/2010/06/Studie\\_Evaluation\\_B-Plaene\\_ges.pdf](http://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/presse/pressemitteilungen/2010/06/Studie_Evaluation_B-Plaene_ges.pdf); 19.02.2015]
- Streich, Bernd 2011, Stadtplanung in der Wissensgesellschaft: ein Handbuch, 2. Auflage, Wiesbaden.



## 8 Rechtsquellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206).
- OVG Nordrhein Westfalen, Urteil v. 11.01.2002, Az. 7a D 129/00.NE.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v. 01.03.2010.
- Satzung der Hansestadt Lüneburg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 01.01.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13a).



## 9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Graphische Darstellung der statistischen Auswertung.....	18
Abbildung 2: Fläche zum Erhalten von sonstigen Bepflanzungen. ....	44
Abbildung 3: Fläche mit der planerischen Festsetzung „verpflanzte Bäume“. Diese sind nicht vorhanden. .	45
Abbildung 4: Umgrenzung v. Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern (mind. 1,8 m hohe Sichtschutzhecke aus Hainbuchen m. bodendeckender Unterpflanzung): Hecke vorhanden, jedoch keine Hainbuche und unzureichende Unterpflanzung. ....	46
Abbildung 5: Bindung zum Anpflanzen von Bäumen .....	47
Abbildung 6: Gemeinschaftsstellplätze für PKW sind durch geeignete Anpflanzungen ausreichend dicht gegen Einblicke zu sichern. ....	47
Abbildung 7: Standortgerechte Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen als straßenbegleitendes Grün....	48
Abbildung 8: Nutzung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur als Fußballplatz, Rasen sichtbar regelmäßig gemäht.....	50
Abbildung 9: Pflanzung standortfremder Gehölze auf extensiv gepflegter/halbruderaler Staudenflur .....	50
Abbildung 10: Wildstreuobstwiese ordnungsgemäß umgesetzt.....	51
Abbildung 11: Gehölzpflanzungen entlang der Straße ordnungsgemäß umgesetzt.....	51
Abbildung 12: Auslagerung von Gartenabfällen .....	52
Abbildung 13: Fahrradtrail in naturgemäß zu bewirtschaftendem Laubwald.....	53
Abbildung 14: Fahrradtrail in naturgemäß zu bewirtschaftendem Laubwald.....	54
Abbildung 15: Schwer zu beurteilende Maßnahmen in naturgemäß zu bewirtschaftendem Laubwald .....	54
Abbildung 16: Durchgang zu einer öffentlichen Grünfläche mit festgesetztem Rotdorn. ....	56
Abbildung 17: Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Norden des Plangebietes.....	57
Abbildung 18: Bepflanzungen auf Gewerbeflächen, die nicht eindeutig einer Maßnahme zugeordnet werden können. ....	58
Abbildung 19: Ordnungsgemäße Pflanzung von Eichen auf Gewerbegrundstück.....	59
Abbildung 20: Ordnungsgemäße Grünflächengestaltung der Vorgärten von Gewerbegrundstücken.....	59
Abbildung 21: Pflanzung von Eichen an der Straße vorhanden; Pflanzung von Eichen innerhalb der Gewerbegrundstücke nicht vorhanden.....	60
Abbildung 22: Nicht begrünte Einfriedung eines Gewerbegrundstücks .....	60
Abbildung 23: Ordnungsmäße Anlage einer Birkenallee, Amphibientunnel nicht vorhanden .....	61
Abbildung 24: Bauliche Anlage in einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.....	62



Abbildung 25: genehmigter Skatepark in einer Sukzessionsfläche.....	63
Abbildung 26: Baumhaus in einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.....	63
Abbildung 27: Privatgartenausdehnung in einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern .....	64
Abbildung 28: Begrüntes Dach eines Carports gemäß Festsetzung, Umsetzung jedoch eher die Ausnahme	64
Abbildung 29: Wandbegrünung von Nebenanlage nicht vorhanden .....	66
Abbildung 30: Ablagerung von Kompost innerhalb einer Fläche zum Anpflanzen von Gehölzgruppen .....	67
Abbildung 31: Umnutzung einer Anpflanzfläche/Sukzessionsfläche durch (Holz-)Lagerung.....	68
Abbildung 32: Gerätelagerung und Privatgartenausdehnung in einer Anpflanzfläche.....	68
Abbildung 33: Materiallagerung in einer Anpflanzfläche, gezielt gemähter Rasen und Privatgartenausdehnung auf Sukzessionsfläche.....	69
Abbildung 34: Bauliche Anlage (Hühnergehege mit unterirdischem Zugang) in einer Fläche zum Anpflanzen von Gehölzgruppen (Saumbereiche der Gehölze sind der natürlichen Sukzession zu überlassen), gezielt gemähter Rasen.....	69
Abbildung 35: Laut Festsetzung anzupflanzende Gehölze wurden entfernt (außer Stubben), um ein Beet anzulegen.....	70
Abbildung 36: Zahlreiche Thuja-Hecken trotz Unzulässigkeit von Nadelgehölzen in Reihen von mehr als drei Exemplaren .....	70
Abbildung 37: linke Bildhälfte: Fehlende Wandbegrünung, Mitte: 3 m breiter Gehölzstreifen entlang der seitlichen Grundstücksgrenze fehlt.....	71
Abbildung 38: Hecke entlang der Grundstücksgrenze vorhanden, z.T. lückig. Im Hintergrund: fehlende Fassadenbegrünung .....	72
Abbildung 39: Rückwärtige Grundstücksfläche ordnungsgemäß bepflanzt, Fassadenbegrünung fehlt.....	72
Abbildung 40: „Die Vorgärten der Baugrundstücke sind als Grünflächen zu gestalten.“ Hier nicht erfolgt. .	73
Abbildung 41: Vorgarten ordnungsgemäß als Grünfläche gestaltet.....	73
Abbildung 42: Private Gartenabfälle auf öffentlich festgesetzter Grünfläche .....	75
Abbildung 43: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	76
Abbildung 44: Grünfläche unterbrochen durch Festsetzung in B-Plan 145 .....	76
Abbildung 45: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	77
Abbildung 46: Grünstruktur vorhanden.....	78
Abbildung 47: Am tiefsten gelegenen Bereich der Teilfläche ist keine 800 qm große Feuchtwiese durch Initialpflanzung mit Sträuchern und Bäumen entwickelt worden.....	79
Abbildung 48: Parallel zur Hamburger Straße sind in einem 10 m breiten Streifen vorhandene Bäume jedoch keine Sträucher erhalten worden. ....	79



Abbildung 49: Festsetzung: Wallhecke auf TF2 ist zu erhalten und wird durch die Erschließung nicht beeinträchtigt. ....	80
Abbildung 50: Laut Festsetzung sind zu erhaltende Gehölzflächen vor Baubeginn durch einen Zaun zu schützen, hier noch nicht erfolgt .....	81
Abbildung 51: Die Ausgleichsfläche ist vor Baubeginn durch einen Zaun zu schützen, hier noch nicht erfolgt .....	82
Abbildung 52: Fehlende Fassadenbegrünung der Garage.....	83
Abbildung 53: Privatgartenausdehnung zwischen Grundstücksgrenze und Pflanzfläche, von außen nicht einsehbar .....	83
Abbildung 54: Unzulässige Entwässerung (zweifach vorgefunden).....	84
Abbildung 55: Ahorn gepflanzt, 3 Meter breiter Grünstreifen auf an die Hauptstraße angrenzendem Grundstück nicht angelegt.....	85
Abbildung 56: Ordnungsgemäß umgesetzte und gepflegte parkartige Grünfläche .....	86
Abbildung 57: Entlang des Zauns müsste sich eine Hecke befinden.....	87
Abbildung 58: Kopfweidenreihe: 17 von 19 erforderlichen Bäumen sind vorhanden, aber schlecht gepflegt	87
Abbildung 59: umgesetzte Festsetzungen: Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen und Sträuchern; Flächen mit Bindungen f. Bepflanzungen und für die Erhaltung sowie die Anpflanzung v. Bäumen und Sträuchern .....	89
Abbildung 60: Pflanzstreifen entlang des Gehweges nicht vorhanden .....	90
Abbildung 61: Sträucher im Bereich des Privatgartens ordnungsgemäß gepflanzt, jedoch deutliche Umnutzung der Fläche .....	91
Abbildung 62: Stubben auf einer Fläche mit Bindung zum Erhalt vorhandener Bäume. ....	92
Abbildung 63: Markierungen an Stubben auf einer Fläche mit Bindung zum Erhalt vorhandener Bäume. ...	92
Abbildung 64: Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz. ....	94
Abbildung 65: Zwei laut Festsetzung zu pflanzende Bäume nicht vorhanden .....	96
Abbildung 66: Keine Umgrenzung des Schutzgebietes, frei zugänglich.....	97
Abbildung 67: In Teilgebieten des Waldrandes sind kein Sandmagerrasen und kaum Sträucher angelegt worden. ....	98



## 10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tabelle zur Auswertung der Datenerhebung am Beispiel des B-Plans 122 Häcklinger Weg.....	12
Tabelle 2: Gesamttabelle .....	17
Tabelle 3: Gesamttabelle .....	43
Tabelle 4: B-Plan 28 VI Kaltenmoor Zentrum .....	44
Tabelle 5: B-Plan 47 1. Änderung Weststadt's Garten.....	45
Tabelle 6: B-Plan 55 Hude .....	46
Tabelle 7: B-Plan 55 3. Änderung Hude .....	48
Tabelle 8: B-Plan 61 Ehemaliger Flugplatz.....	48
Tabelle 9: B-Plan 64 Weißer Berg Ost .....	49
Tabelle 10: B-Plan 81 In den Kämpen.....	52
Tabelle 11: B-Plan 102 Bülows Kamp.....	56
Tabelle 12: B-Plan 103 Hagen/Bilmer Berg .....	58
Tabelle 13: B-Plan 105 Langenstückenfeld .....	62
Tabelle 14: B-Plan 107 Am Pilgerpfad.....	65
Tabelle 15: B-Plan 108 Rettmers Höhe .....	67
Tabelle 16: B-Plan 110 Bei der Pferdehütte.....	71
Tabelle 17: B-Plan Erbstorfer Landstraße.....	74
Tabelle 18: B-Plan 114 5. Änderung .....	77
Tabelle 19: B-Plan 115 An der Buntenburg.....	78
Tabelle 20: B-Plan 116 Sachsenweg.....	80
Tabelle 21: B-Plan 118 Auekamp.....	81
Tabelle 22: B-Plan 119 Oedeme Süd.....	82
Tabelle 23: B-Plan 122 Häcklinger Weg.....	86
Tabelle 24: B-Plan 126 1. Änderung Ehemalige Keulahütte .....	88
Tabelle 25: B-Plan 127 Pilgerpfad Süd.....	90
Tabelle 26: B-Plan 126 Seniorenpark – Alte Stadtgärtnerei .....	91
Tabelle 27: B-Plan 130 Brockwinkler Weg.....	93
Tabelle 28: B-Plan 133 Bei den Teichen .....	93
Tabelle 29: B-Plan 135 Am Meisterweg .....	94
Tabelle 30: B-Plan 137 Leuphana Universität .....	95



Tabelle 31: B-Plan 143 Ehemalige Keulahütte II .....	96
Tabelle 32: B-Plan 145 Erweiterung Werum .....	97

## 11 Anhang

Plan-Nr.	Bezeichnung:	Kontrolle	Σ Maßnahmen	Σ kontrollierter Maßnahmen	Ø Einsehbarkeit	Ø Vorhandensein
5. Ä VI 28	Kaltenmoor Zentrum	14.11.2014	3	3	3	2,33
1. Ä 47	Weststadt's Garten	01.12.2014	4	3	3	2,33
55	Hude	01.12.2014	4	4	3	2,25
3. Ä 55	Hude	01.12.2014	4	3	3	2,33
61	Ehemaliger Flugplatz	02.12.2014	1	1	3	3
64	Weisser Berg Ost	16.12.2014	15	9	2,83	2,89
81	In den Kämpen	16.01.2015	8	8	2,63	2,88
102	Bülows Kamp	07.01.2014	22	12	3	2,5
103	Gewerbegebiet Hagen/ Bilmer Berg	16.12.2014	10	10	2,75	2,13
105	Langstückenfeld	13.12.2014	12	10	2,39	1,94
107	Am Pilgerpfad	09.12.2014	11	7	1,93	2,57
108	Rettmers Höhe	09.12.2014	15	10	2,44	2,33
110	Bei der Pferdehütte	05.12.2014	8	4	2,38	1,75
113	Erbstorfer Landstraße	03.12.2014	22	15	2,87	2,36
114	Lünapark	05.01.2015	8	5	2,2	2,7
115	An der Buntenburg	05.01.2015	4	4	2,88	1,5
116	Sachsenweg	30.11.2014	7	5	2,8	1,6
118	Auekamp	02.12.2014	8	3	2,67	0,67
119	Oedeme Süd	16.12.2014	5	3	2,33	1,5
122	Häcklinger Weg	27.11.2014	12	8	2,75	1,81
1. Ä 126	Ehemalige Keulahütte	01.12.2014	8	8	2,38	2,06
127	Pilgerpfad Süd	05.12.2014	12	10	2,5	1,5
128	Seniorenpark - Alte Stadtgärtnerei	02.12.2014	4	4	3	2,75
130	Brockwinkler Weg	30.11.2014	7	7	3	2,57
133	Bei den Teichen	05.01.2015	2	3	2,5	1,67
135	Am Meisterweg	30.11.2014	4	3	2,67	2,33
137	Leuphana Universität	02.12.2014	10	5	2	2,8
143	Ehemalige Keulahütte II	01.12.2014	3	2	2,5	2,5
145	Erweiterung Werum	05.01.2015	9	7	2,57	0,71
			242	174	2,66	2,15
				<b>71,90%</b>	<b>88,75%</b>	<b>71,58%</b>

Tabelle 3: Gesamttabelle



### 11.1 B-Plan Nr. 28 VI „Kaltenmoor Zentrum“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Festgesetzte Baumstandorte	1	1	3,00	2,00	
2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	1	1	3,00	2,00	
3	Naturnahes Extensivgrünland zwischen Biotopfläche und Erschließungsstraße	1	1	3,00	3,00	
		3	3	3,00	2,33	

Tabelle 4: B-Plan 28 VI Kaltenmoor Zentrum



Abbildung 2: Fläche zum Erhalten von sonstigen Bepflanzungen<sup>115</sup>.

<sup>115</sup> Bei allen in dieser Arbeit vorhandenen Fotos handelt es sich um eigene Aufnahmen, die im Rahmen der Geländearbeit entstanden sind.



Abbildung 3: Fläche mit der planerischen Festsetzung „verpflanzte Bäume“. Diese sind nicht vorhanden.

### 11.2 B-Plan Nr. 47 1. Änderung „Weststadt's Garten“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Umgrenzung v. Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern (mind. 1,8 m hohe Sichtschutzhecke aus Hainbuchen m. bodendeckender Unterpflanzung)	1	1	3	2	nicht ausreichende Bodendeckung, Hecke nicht Hainbuche
2	Erhaltung Baum	1	1	3	3	
3	Anpflanzen von 7 Bäumen (15-18 cm Stammumfang)	1	1	3	2	2 von 7 Bäumen sind zu klein oder geschnitten
4	Baumeigenschaften	1	0			
		4	3	3	2,33	

Tabelle 5: B-Plan 47 1. Änderung Weststadt's Garten



Abbildung 4: Umgrenzung v. Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern (mind. 1,8 m hohe Sichtschutzhecke aus Hainbuchen m. bodendeckender Unterpflanzung): Hecke vorhanden, jedoch keine Hainbuche und unzureichende Unterpflanzung.

### 11.3 B-Plan Nr. 55 „Hude“

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
0	Anpflanzung von nicht geforderten Bäumen	1	1	3,00	3,00	11 Bäume + 1 Strauch vorhanden, alle nicht gefordert, nördlich an "Am alten Eisenwerk"
1	Kaufland Ost Bindung zum Anpflanzen von Bäumen	1	1	3,00	0,00	3 Bäume fehlen, stattdessen voll asphaltiert
2	Kaufland Süd: Bindung zum Anpflanzen von Bäumen	1	1	3,00	3,00	7 große Bäume vh., weitere kleine vh.
3	Kaufland West: Bindung zum Anpflanzen von Bäumen	1	1	3,00	3,00	9 (1x Kastanie, 8 andere) vh.
		4	4	3,00	2,25	

Tabelle 6: B-Plan 55 Hude



Abbildung 5: Bindung zum Anpflanzen von Bäumen



Abbildung 6: Gemeinschaftsstellplätze für PKW sind durch geeignete Anpflanzungen ausreichend dicht gegen Einblicke zu sichern.



### 11.4 B-Plan Nr. 55 3. Änderung „Hude“

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Anpflanzen v. 29 Laubbäumen (an der Straße "Am alten Eisenwerk" sind Winterlinden anzupflanzen)	1	1	3,00	2,00	3 v. 29 Bäumen sind nicht vorhanden, Baumarten wurden nicht berücksichtigt
2	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen, Fläche flächendeckend mit Gräsern oder Bodendeckern zu bepflanzen	1	1	3,00	2,00	eine Fläche ist nicht mit Gras bedeckt
3	Böschung	1	1	3,00	3,00	
4	Angaben zu Pflanzungen	1	0			
		4	3	3,00	2,33	

Tabelle 7: B-Plan 55 3. Änderung Hude

### 11.5 B-Plan Nr. 61 „Ehemaliger Flugplatz“

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Bäume sollen erhalten oder angepflanzt werden, Abstand nicht mehr als 15m	1	1	3,00	3,00	Abstand beträgt teilweise sogar weniger als 15m
		1	1	3,00	3,00	

Tabelle 8: B-Plan 61 Ehemaliger Flugplatz



Abbildung 7: Standortgerechte Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen als straßenbegleitendes Grün.

**11.6 B-Plan Nr. 64 „Weißer Berg Ost“**

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	4.1 Streuobstwiese	1	1	3,00	3,00	
2	4.1 Strauch-/Baumhecken im Westen	1	1	3,00	2,50	aber teils "falsche" Pflanzen, nicht auf Pflanzliste. s. Fotos: z.B. Lorbeerkirsche und Rhododendron und Holzlager vorgefunden
3	4.1 Extensive Ruderalflur oder halbruderaler Gras- und Staudenflur im Westen	1	0			aber es stehen Fußballtore in der Ausgleichsfläche.. s.F.
4	Strauch und Baumhecke im Süden mit 20 Laubbäumen	1	1	3,00	3,00	
5	Zaun an den Grundstücken im Übergang zur Streuobstwiese	1	1	3,00	2,50	allerdings privater Gartenzaun, teils mit Gartenpforte.
6	4.2 Sicherung des Biotops	1	1	3,00	3,00	
7	4.3 Oberflächenwasser und Regenwassermulde	1	0			
8	4.4 Regenwasser Versickerung	1	0			
9	4.5 Geländeabtrag/Aufhöhung	1	0			
10	4.6 Durchlässigkeit des Oberbodens	1	0			
11	4.7 Rad- und Fußweg unversiegelt	1	1	3,00	3,00	
12	4.8 Baumpflanzungen an Gasleitung	1	0			
13	5.1 Baum pro Grundstück	1	1	2,50	3,00	12 Bäume vorhanden, 2 nicht einsehbar
14	5.2 Nadelhecken	1	1	2,00	3,00	
15	5.3 12 Bäume an Straße	1	1	3,00	3,00	
		15	9	2,83	2,89	

Tabelle 9: B-Plan 64 Weißer Berg Ost



Abbildung 8: Nutzung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur als Fußballplatz, Rasen sichtbar regelmäßig gemäht



Abbildung 9: Pflanzung standortfremder Gehölze auf extensiv gepflegter/halbruderaler Staudenflur



Abbildung 10: Wildstreuobstwiese ordnungsgemäß umgesetzt



Abbildung 11: Gehölzpflanzungen entlang der Straße ordnungsgemäß umgesetzt



### 11.7 B-Plan Nr. 81 „In den Kämpen“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
2	Bäume erhalten und ggf. ersetzen	1	1	3,00	3,00	
3	Laubwald erhalten und pflegen	1	1	3,00	2,00	Abholzungen um den Teich (vmtl. Eutrophierung); Fahrradanlage im Wald (mit Baugenehmigung)
4	keine Abgrabungen im Kronenbereich der festgesetzten Bäume	1	1	3,00	3,00	
5	Anpflanzung heimische Gehölze	1	1	2,00	3,00	
6	110 Laubbäume in Erschließungsstraßen	1	1	3,00	3,00	
7	Obstbäume pflanzen (öffentlich)	1	1	3,00	3,00	
10	Dauergrünland	1	1	2,00	3,00	
12	Obstbaum in jedem Garten	1	1	2,00	3,00	
		8	8	2,63	2,88	

Tabelle 10: B-Plan 81 In den Kämpen



Abbildung 12: Auslagerung von Gartenabfällen



Abbildung 13: Fahrradtrail in naturgemäß zu bewirtschaftendem Laubwald



Abbildung 14: Fahrradtrail in naturgemäß zu bewirtschaftendem Laubwald



Abbildung 15: Schwer zu beurteilende Maßnahmen in naturgemäß zu bewirtschaftendem Laubwald



## 11.8 B-Plan Nr. 102 „Bülows Kamp“

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	14.1: Zu erhaltende Bäume	1	1	3,00	2,00	
2	14.2: Abgrabungen/Erhöhungen im Kronenbereich nicht gestattet	1	0			
3	14.3 a: Anpflanzungsgebot einheimischer, standortgerechter Bäume	1	1	3,00	3,00	
4	14.3 b: Planstr. A => Pflanzungsgebot Eichen U=18/20 cm	1	1	3,00	2,00	
5	14.3 c: Wohnstraßen => Pflanzungsgebot Ebereschen U=12/14 cm	1	1	3,00	3,00	
6	14.3 d: Planstr.B => je 10m Grundstückslänge ist eine Eiche zu pflanzen	1	0			nicht zu kontrollieren
7	14.3.e: Öffentliche Grünflächen: Obstbäume (1/100qm) (Hochstamm, U=12/14)	1	0			nicht zu kontrollieren
8	14.3 f: Durchgänge zu öffentlichen Grünflächen: Pflanzgebot Rotdorn (U=12/14)	1	1	3,00	3,00	
9	14.4: Öffentliche Grünflächen, Verkehrs- und Schutzgrün, Eingrünung der Garagen und Stellplätze					
10	14.5: Vorgärten der Wohngrundstücke	1	0			unklare Grundstücksgrenzen
11	14.6: WA: angrenzende Gartenseiten=> 3reihige Hecke	1	1	3,00	2,00	
12	14.7: Wohnbaugrundstück	1	0			nicht zu beurteilen, da unklare Grundstücksgrenzen
13	14.8: offene Grünflächen im Gebiet Wohnen allgemein (A) & Gebiete, in denen 3 Vollgeschosse zulässig sind	1	0			
14	14.9: offene Grünflächen im Gebiet Wohnen allgemein (B)	1	0			
15	14.10: Gewerbegebiet: 20% offene Vegetationsfläche	1	0			
16	14.10a: Gewerbegebiet: Sträucher und alle 100qm ein Baum auf Flächen mit Anpflanzungsgebot	1	0			
17	14.11: Gewerbegebiet: Vorgärten als Grünflächen	1	1	3,00	3,00	
18	14.12: Gewerbegebiet: Grenzen als 3m breite Streifen mit Bäumen und Sträuchern	1	1	3,00	2,00	
19	14.13: Gewerbegebiet nördlich Planstr. B & (B): Dächer zu begrünen	1	1	3,00	3,00	
20	14.14: Gewerbegebiet: Fassadenbegrünung auf Flächen, die nicht zu >20% geöffnet sind	1	0			
21	14.15: Flächen für Gemeinschaftsgaragen und -stellplätzen: 1 Baum/10 Stellplätze in Folge	1	1	3,00	2,00	
22	o.N.: Flächen mit Anpflanzungsgebot	1	1	3,00	2,00	



23	o.N.: Flächen mit Erhaltungsgebot	1	1	3,00	3,00
		22	12	3,00	2,50

Tabelle 11: B-Plan 102 Bülow's Kamp



Abbildung 16: Durchgang zu einer öffentlichen Grünfläche mit festgesetztem Rotdorn.



Abbildung 17: Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Norden des Plangebietes.

### 11.9 B-Plan Nr. 103 „Gewerbegebiet Hagen/Bilmer Berg“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Birken am Postweg pflanzen	1	1	3,00	3,00	
2	August-W.-Str.: je 10m Grundstückslänge beidseitig an d. Str. eine Eiche pflanzen	1	1	3,00	3,00	
3	August.-H.-Str/Friedrich-P.-Str./Georg-L.-Str.: je 10m Grundstücksfläche einseitig an d. Str. eine Eiche pflanzen	1	1	3,00	3,00	
4	Verkehrsflächengrün je nach Größe mit einer bzw. mehrerer Eichen bepflanzen	1	1	3,00	3,00	
5	Vorgärten d. Gewerbegrundstücke als Grünfläche gestalten	1	1	3,00	3,00	
6	Vorgärten d. August-H./Friedrich-P.-Str./Georg-L.-Str. innerhalb d. Grundstücke mit einer Eiche (je 10m Grundstücksfläche) bepflanzen (gilt nur für Straßenwestseiten + Nordseite im Mittelabschnitt d. Friedrich-P.-Str.)	1	1	2,00	0,50	vereinzelt Eichen vh., jedoch unklar ob alle dieser Maßnahme zuzuordnen sind
7	Einfriedungen d. Gewerbegrundstücke sind v. außen zu begrünen	1	1	2,00	1,50	viele Zäune ohne Begrünung, teilweise Bepflanzung



						zung/Heckenstruktur vorhanden
8	Auf Flächen für Stellplatzanlagen: Pro 4 Stellplätze einen einheim. Baum pflanzen	1	0			Große, unübersichtliche Fläche
9	Im Wegseitenraum östlich d. Postwegs im Bereich d. Querung mit d. August-W.-Str. ist ein Amphibientunnel vorzusehen	1	1	3,00	0,00	kein Amphibientunnel erkennbar, obwohl der Plan bereits seit 2003 in Kraft ist
10	Ersatzpflanzungen für zu erhaltene Bäume	1	0			in planerischer Festsetzung schwer zu erkennen, welche Bäume als "zu erhalten" markiert sind
		10	8	2,75	2,13	

Tabelle 12: B-Plan 103 Hagen/Bilmer Berg



Abbildung 18: Bepflanzungen auf Gewerbeflächen, die nicht eindeutig einer Maßnahme zugeordnet werden können.



Abbildung 19: Ordnungsgemäße Pflanzung von Eichen auf Gewerbegrundstück



Abbildung 20: Ordnungsgemäße Grünflächengestaltung der Vorgärten von Gewerbegrundstücken



Abbildung 21: Pflanzung von Eichen an der Straße vorhanden; Pflanzung von Eichen innerhalb der Gewerbegrundstücke nicht vorhanden



Abbildung 22: Nicht begrünte Einfriedung eines Gewerbegrundstücks



Abbildung 23: Ordnungsmäße Anlage einer Birkenallee, Amphibientunnel nicht vorhanden

### 11.10 B-Plan Nr. 105 „Langenstückenfeld“

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	10: Anpflanzungen nach Grünordnungsplan in öffentlicher Grünfläche: Schutzgrün	1	1	3,00	2,00	
2	11 Anpflanzflächen für Laubgehölze lt. Pflanzliste 1	1	1	3,00	2,00	Spielplatz in der Fläche vorhanden
3	12 Bei Neuversiegelung ist je Grundstück je mind. 1 Baum zu pflanzen	1	1	1,00	3,00	
4	13 Anlegen von Gärten, Unzulässigkeit von Nadelgehölzen in Reihen von mehr als 3 Exemplaren	1	0			



5	14 Flachdachbegrünung - Dachflächen von Flachdach-Garagen und baulichen Nebenanlagen gem. § 14 Abs.1 BauNVO sind dauerhaft extensiv zu begrünen.	1	1	1,50	1,00	
6	15 Wandbegrünung von Garagen und baulichen Nebenanlagen	1	1	1,00	0,50	kaum vorhanden
7	16 Je 150 m' versiegelter Verkehrsfläche ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen.	1	0			Kontrolle ohne Ausmessen nicht möglich
8	17 Anpflanzen von Bäumen, Freihalten einer offenen Vegetationsfläche von 25 m <sup>2</sup>	1	1	3,00	2,50	z.T. nicht zuortbar, welche Bäume angepflanzt wurden; vereinzelt keine offener Vegetationsfläche um die Bäume vorhanden
9	18 Erhaltungsgebote f. Bäume	1	1	3,00	3,00	
10	Sukzessionsflächen, Gehölzpflanzungen, Schutzgrün, naturnahe Versickerungsmulde	1	1	3,00	1,50	Skatepark und Unterstellhütte in Sukzessionsfläche, s. Foto
11	Sonstige Anpflanzungen aus Grünflächenplan	1	1			
12	5 Einfriedung mit Laubhecken	1	1	3,00	2,00	Hecken z.T. zu hoch (führt aber nicht zu Abwertung)
		12	10	2,39	1,94	

Tabelle 13: B-Plan 105 Langenstückenfeld



Abbildung 24: Bauliche Anlage in einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Abbildung 25: genehmigter Skatepark in einer Sukzessionsfläche



Abbildung 26: Baumhaus in einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Abbildung 27: Privatgartenausdehnung in einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Abbildung 28: Begrüntes Dach eines Carports gemäß Festsetzung, Umsetzung jedoch eher die Ausnahme



**11.11 B-Plan Nr. 107 „Am Pilgerpfad“**

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	7 a: Extensivrasenflächen	1	0			
2	7 b: Extensivgrünland	1	1	2,50	3,00	
3	7 c: Sukzessionsbereiche	1	1	2,50	3,00	
4	7 d: Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken	1	0			
5	7 e: Rad- und Fußwege - wassergebundene Wegedecke	1	0			
6	7 f: Auffahrten sind wasser- und luftdurchlässig zu gestalten	1	0			
7	7 h: Anpflanzungen von Obstbäumen in der Extensivgrünlandfläche gem. Grünordnungsplan	1	1	2,50	3,00	
8	8.3 Straßenbegrünung: wenn Straßen über 7,5m breit: alle 15 m ein Baum zu pflanzen	1	1	3,00	3,00	wurde nicht ausgemessen, aber einige Bäume auf öff. Fläche vorhanden
9	8.3Straßenbegrünung: wenn Straßen unter 7,5m breit: jeder Anlieger ist 1 Baum max. 1,5m von Grenze entfernt zu pflanzen	1	1	1,50	2,00	oft unklar, was als Baum zählt und wann die Straße breiter als 7,5 m ist
10	8.4 Garagen und Carports sind zu begrünen oder mit Gründach zu versehen (mind. 5cm starker durchwurzelbare Schicht)	1	1	0,50	1,50	Dächer i.d.R. nicht einsehbar
11	Sträucher/Gebüsch am Rand (Zeichnung)	1	1	1,00	2,50	
		11	7	1,93	2,57	

Tabelle 14: B-Plan 107 Am Pilgerpfad



Abbildung 29: Wandbegrünung von Nebenanlage nicht vorhanden

### 11.12 B-Plan Nr. 108 „Rettmers Höhe“

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	3.1 a Anpflanzen von Bäumen	1	1	2,00	2,00	oft nicht klar, wie zugeordnet, bzw. was wo sein soll, Ausdehnung von Privatflächen
2	3.1 a Anlegen von Gehölzgruppen	1	1	2,00	2,00	s.o.
3	3.1a Feldhecken	1	1	3,00	3,00	
4	3.1 b Saumbereiche der Versickerungsmulde sind der Sukzession zu überlassen	1	0			
5	3.1 c Entwicklung, Pflege und Erhalt Mähwiese	1	1	3,00	2,00	mehrere Privatgartenausdehnungen, vgl. u.a. Hühnergehege
6	3.1 d Pflanzung Straßenbäume	1	1	3,00	3,00	
7	3.2 Pflanzung Bäume an Erschließungsstraße	1	1	3,00	2,50	28 von mind. 30 Bäumen vorhanden
8	3.3 Parkflächen und Kinderspielplatz	1	0			
9	4.1 private Pflanzflächen	1	1	1,50	1,50	
10	4.2 Ersatzpflanzungen für zu erhaltende Bäume (Privatflächen)	1	0			
11	4.3 Grünflächen auf Grundstücken, Unzulässigkeit von Nadelgehölzen in Reihen von mehr als 3 Exemplaren	1	1	2,00	1,50	nur Nadelgehölze kontrolliert: viele Thujahecken u.Ä.
12	4.4 Baum auf Grundstück	1	1	0,50	2,00	extrem schwierig zu beurteilen
13	4.5 Vorgärten als Grünflächen	1	0			



14	4.6 Zulässigkeit nur von Laubhecken	1	1	2,00	1,50	s.o.
15	4.7 Sichtschutzwall	1	0			
		15	10	2,44	2,33	

Tabelle 15: B-Plan 108 Rettmers Höhe



Abbildung 30: Ablagerung von Kompost innerhalb einer Fläche zum Anpflanzen von Gehölzgruppen



Abbildung 31: Umnutzung einer Anpflanzfläche/Sukzessionsfläche durch (Holz-)Lagerung



Abbildung 32: Gerätelagerung und Privatgartenausdehnung in einer Anpflanzfläche



Abbildung 33: Materiallagerung in einer Anpflanzfläche, gezielt gemähter Rasen und Privatgartenausdehnung auf Sukzessionsfläche



Abbildung 34: Bauliche Anlage (Hühnergehege mit unterirdischem Zugang) in einer Fläche zum Anpflanzen von Gehölzgruppen (Saumbereiche der Gehölze sind der natürlichen Sukzession zu überlassen), gezielt gemähter Rasen



Abbildung 35: Laut Festsetzung anzupflanzende Gehölze wurden entfernt (außer Stubben), um ein Beet anzulegen



Abbildung 36: Zahlreiche Thuja-Hecken trotz Unzulässigkeit von Nadelgehölzen in Reihen von mehr als drei Exemplaren



### 11.13 B-Plan Nr. 110 „Bei der Pferdehütte“

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	4.1 a offene Vegetationszonen	1	0			
2	4.1 b Pflanzung Laubbaum je angefangene 200m <sup>2</sup>	1	0			
3	4.2 Erhalt vorhandener Gehölze	1	0			Kontrolle unmöglich, da keine vorhandenen Gehölze zeichnerisch dargestellt
4	4.3 Vorgärten als Grünflächen anlegen	1	1	3,00	2,00	bei Europcar nicht erfolgt (vgl. Foto)
5	4.4 a Bepflanzung rückwärtig nicht überbaubar Grundstücksflächen	1	1	2,00	3,00	
5	4.4 b 3m breite Gehölzpflanzungen zw. Grundstücken	1	1	2,00	2,00	
6	4.5 Wandbegrünung	1	1	2,50	0,00	
7	4.6 Erhalt Laubbäume auf nicht überbauten Grundstücksflächen	1	0			nicht eingezeichnet, s.o.
		8	4	2,38	1,75	

Tabelle 16: B-Plan 110 Bei der Pferdehütte



Abbildung 37: linke Bildhälfte: Fehlende Wandbegrünung, Mitte: 3 m breiter Gehölzstreifen entlang der seitlichen Grundstücksgrenze fehlt



Abbildung 38: Hecke entlang der Grundstücksgrenze vorhanden, z.T. lückig. Im Hintergrund: fehlende Fassadenbegrünung



Abbildung 39: Rückwärtige Grundstücksfläche ordnungsgemäß bepflanzt, Fassadenbegrünung fehlt



Abbildung 40: „Die Vorgärten der Baugrundstücke sind als Grünflächen zu gestalten.“ Hier nicht erfolgt.



Abbildung 41: Vorgarten ordnungsgemäß als Grünfläche gestaltet



### 11.14 B-Plan Nr. 113 „Erbstorfer Landstraße“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Planstraße A Nord, westliche Seite Bäume	1	1	3,00	2,00	21 gesamt; 1 fehlt, 3 dünne angepflanzt
2	Planstraße A Nord, östliche Seite Bäume	1	1	3,00	3,00	5 große Bäume, alle vh.
3	Planstraße A westliche Grünpfad Rand B-Plan Bindung und Erhaltung von Bäumen, bis Nase von 8/291	1	0			
4	Bäume Planstraße B	1	1	3,00	2,00	7 von 10 vh.
5	Bäume westlich des Endes der Planstraße B Bäume	1	1	3,00	3,00	4/4 vh.
6	Anpflanzung von Bäumen, westlich unter Nase von 8/291 bis Fußweg	1	1	3,00	3,00	vh.
7	Erhaltung von Bäumen, Fläche unter Fußweg, westlich	1	1	3,00	3,00	
8	Spielplätze westlich	1	1	3,00	3,00	
9	Südwestliche Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	1	1	3,00	1,00	zwar 1/2 bestimmt grün, aber es wurde Schutt abgeladen; Anteile zu groß
10	Fußweg R+F südlich	1	1	3,00		fehlt
11	Regenrückhaltebecken	1	1	3,00	3,00	alles vh.
12	Anpflanzung von Bäumen oberhalb Regenr.b.	1	1	3,00	1,00	Gehölzbestand in keiner Weise vh.
13	Anpflanzung drei Bäume	1	1	3,00	2,50	
14	Grünstreifen östlich	1	1	3,00	2,50	vorhanden, wird aber durch Einfahrt unterbrochen
15	Anpflanzung von Bäumen Sträuchern an 4.3 horizontal	1	1	1,00	2,00	
16	Anpflanzung von Bäumen Sträuchern an 4.3 vertikal	1	1	3,00	2,00	dünne Laubhecke
17	Umgrenzung	1	0			
18	für Pflanzungen sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden	1	0			
19	Stammumfang	1	0			
20	Flächen zu begrünen	1	0			
21	8 Bäume pro Stellplatz	1	0			
22	Böschung	1	0			
		22	15	2,87	2,36	

Tabelle 17: B-Plan Erbstorfer Landstraße



Abbildung 42: Private Gartenabfälle auf öffentlich festgesetzter Grünfläche



Abbildung 43: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Abbildung 44: Grünfläche unterbrochen durch Festsetzung in B-Plan 145

### 11.15 B-Plan Nr. 114 5. Änderung „Lünepark“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	für 8 Stellplätze ein Einzelbaum zu pflanzen	1	1	1,00	3,00	11 Stellplätze 9 Bäume
2	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	1	1	2,50	2,00	offene Stellen
3	Bäume erhalten	1	1	2,50	2,50	von 100 Bäumen sind 95 vh.
4	für Pflanzungen sind standort-heimische, einheimische Laubgehölze zu verwenden	1	0			
5	Stammumfang	1	0			
6	Flächen für Anpflanzung ist zu begrünen	1	1	2,00	3,00	
7	Grünstruktur	1	1	3,00	3,00	
8	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen	1	0			
		8	5	2,20	2,70	

Tabelle 18: B-Plan 114 5. Änderung



Abbildung 45: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Abbildung 46: Grünstruktur vorhanden

### 11.16 B-Plan Nr. 115 „An der Buntenburg“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	am tiefsten geeigneten Bereich ist eine 800 qm große Feuchtwiese durch Initialpflanzung mit Sträuchern und Bäumen zu entwickeln	1	1	3,00	1,00	400 qm große Fläche, etwa 1/10 davon eine Feuchtwiese
2	parallel zur Hamburger Straße sind in einem 10 m breiten Streifen vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten	1	1	3,00	1,00	Bäume vh., keine Sträucher
3	im Gartenbereich eines jeden Baugrundstückes ist für jede abgeschlossene Wohnung mindestens ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen	1	1	2,50	1,00	
4	Wallhecke auf TF2 ist zu erhalten und wird durch die Erschließung nicht beeinträchtigt	1	1	3,00	3,00	
		4	4	2,88	1,50	

Tabelle 19: B-Plan 115 An der Buntenburg



Abbildung 47: Am tiefsten gelegenen Bereich der Teilfläche ist keine 800 qm große Feuchtwiese durch Initialpflanzung mit Sträuchern und Bäumen entwickelt worden.



Abbildung 48: Parallel zur Hamburger Straße sind in einem 10 m breiten Streifen vorhandene Bäume jedoch keine Sträucher erhalten worden.



Abbildung 49: Festsetzung: Wallhecke auf TF2 ist zu erhalten und wird durch die Erschließung nicht beeinträchtigt.

### 11.17 B-Plan Nr. 116 „Sachsenweg“

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Öffentl.: Laubgehölz (3.2)	1	1	3,00	3,00	festgesetzter Wildverbisszaun ist nicht vorhanden
2	Öffentl.: Baum auf Wendehammer	1	1	3,00	0,00	
3	Privat: Laubgehölze auf pr. Grundstücksflächen (3.4)	1	1	2,00	1,00	
4	Privat: Ersatz bei Abgang (3.5)	1	0			
5	Privat: 40% offene Grünfläche (3.6)	1	0			
6	Privat: Baum auf Privatgrundstück (3.7)	1	1	3,00	3,00	
7	zu erhaltende Bäume	1	1	3,00	1,00	
		7	5	2,80	1,60	

Tabelle 20: B-Plan 116 Sachsenweg



### 11.18 B-Plan Nr. 118 „Auekamp“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Kronentraufbereich Einzelbäume (2.1)	1	0			
2	Linden in Verkehrsflächen (2.6)	1	0			keine Kontrolle möglich, da Bebauung und Straßen noch nicht vorhanden
3	Straßenbeleuchtung	1	0			
4	Zaun um Gehölzerhaltungsflächen (2.8)	1	1	3,00	0,00	Eingriff aber bereits erfolgt, s. Fotos
5	Zaun um Ausgleichsflächen (2.8)	1	1	3,00	0,00	s.o.
6	Grundstückzufahrten Reihersteig (2.5)	1	0			Kontrolle noch nicht möglich
7	Gehölzpflanzungen in Ausgleichsflächen (2.4)	1	0			s.o.
8	Erhalt Bäume	1	1	2,00	2,00	aber: nicht feststellbar, ob einzelne Bäume bei der Baustelleneinrichtung beseitigt wurden
		8	3	2,67	0,67	

Tabelle 21: B-Plan 118 Auekamp



Abbildung 50: Laut Festsetzung sind zu erhaltende Gehölzflächen vor Baubeginn durch einen Zaun zu schützen, hier noch nicht erfolgt



Abbildung 51: Die Ausgleichsfläche ist vor Baubeginn durch einen Zaun zu schützen, hier noch nicht erfolgt

### 11.19 B-Plan Nr. 119 „Oedeme Süd“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	5.1 Erhalt von Bäumen	1	0			
2	5.2 Gestaltung der Ausgleichsflächen gemäß Grünordnungsplan	1	1	2,50	2,50	Parkartige Fläche gut umgesetzt. Jedoch Ausdehnung von privaten Gärten (s. Foto).
3	5.4 Anpflanzen von Ahorn im Garten	1	1	3,00	2,00	21 vorhanden, 15 nicht vorhanden, 2 unklar
4	5.4 Einfahrten: Breite max. 3,5m	1	0			Kontrolle nur stichprobenartige, dann aber häufig zu breit
5	5.5 Fensterlose Wandflächen ab 15m <sup>2</sup> sind zu begrünen	1	1	1,50	0,00	keine Wand begrünt
		5	3	2,33	1,50	

Tabelle 22: B-Plan 119 Oedeme Süd



Abbildung 52: Fehlende Fassadenbegrünung der Garage



Abbildung 53: Privatgartenausdehnung zwischen Grundstücksgrenze und Pflanzfläche, von außen nicht einsehbar



Abbildung 54: Unzulässige Entwässerung (zweifach vorgefunden)



Abbildung 55. Ahorn gepflanzt, 3 Meter breiter Grünstreifen auf an die Hauptstraße angrenzendem Grundstück nicht angelegt



Abbildung 56: Ordnungsgemäß umgesetzte und gepflegte parkartige Grünfläche

### 11.20 B-Plan Nr. 122 „Häcklinger Weg“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Kopfweidenreihe	0	1	3,00	2,00	15 von 19 Einzelbäumen vh. schlechte Pflege
2	Privatbäume, ein Baum/Grundstück	1	1	2,00	3,00	1 von 13 fehlt, 2 nicht einsehbar
3	4 Bäume auf Verkehrsflächen	1	1	3,00	3,00	3 Eichen, 1 Linde (nicht in Pflanzliste)
4	1 Baumerhalt	1	1	3,00	3,00	
5	Graben verschließen	1	1	3,00	2,50	Graben z.T. vorhanden, Entwässerung besteht fort
6	Erlenbruchwald	1	0			Zaunreste vorhanden
7	Nasswiese	1	0			
8	§30 Biotop	1	0			
9	Schutzpflanzung neben Gärtnerei	1	1	3,00	0,00	fehlt komplett
10	Schutzpflanzung hinter Teich	1	1	3,00	0,00	Gartenabfälle vorhanden
11	Schutzpflanzung rechts von Teich	1	1	2,00	1,00	3 Eichen, 2 andere
12	Schutzpflanzung hinter Erlenbruchwald etc.	1	0			
13	Sträucher auf Baugrundstücken	1	0			
		12	8	2,75	1,81	

Tabelle 23: B-Plan 122 Häcklinger Weg



Abbildung 57: Entlang des Zauns müsste sich eine Hecke befinden



Abbildung 58: Kopfleidenreihe: 17 von 19 erforderlichen Bäumen sind vorhanden, aber schlecht gepflegt

**11.21 B-Plan Nr. 126 1. Änderung „Ehemalige Keulahütte“**

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	33 Bäume anpflanzen und erhalten	1	1	2,00	1,50	14 von 33 Bäumen sind vh.
2	Umgrenzung v. Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen und Sträuchern	1	1	3,00	3,00	
3	Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen f. Bepflanzungen und für die Erhaltung sowie die Anpflanzung v. Bäumen und Sträuchern	1	1	2,00	3,00	
4	2.1 auf Flächen aus Maßnahme Nr.3 sind in einem dichten Verband 1,5m*1,5m zu bepflanzen, 15% Bäume und 85% Sträucher	1	1	2,00	3,00	
5	auf Flächen aus Maßnahme Nr.2 sind in einem dichten Verband 1,5m*1,5m zu bepflanzen, 15% Bäume und 85% Sträucher	1	1	2,00	2,00	nicht so intensiv wie bei Nr.4
6	2.3 Stellplatzanlagen: 1 Baum auf 8 Stellplätze (60,375 Bäume auf 483 Stellplätze)	1	1	3,00	2,00	49 Bäume vorhanden anstatt 60
7	je Baumstandort eine Vegetation von mindestens 12 qm vorzusehen	1	1	3,00		Flächen immer kleiner als 12 qm
8	Böschung	1	1	2,00	2,00	
		8	8	2,38	2,06	

Tabelle 24: B-Plan 126 1. Änderung Ehemalige Keulahütte



Abbildung 59: umgesetzte Festsetzungen: Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen und Sträuchern; Flächen mit Bindungen f. Bepflanzungen und für die Erhaltung sowie die Anpflanzung v. Bäumen und Sträuchern

### 11.22 B-Plan Nr. 127 „Pilgerpfad Süd“

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	3.1 (TF1) Sicherung des vorhandenen Baumbestands, Baumschutz nach DIN u.a.	1	1	3,00	3,00	Lagerung von Baumaterial im Kronentraufbereich der Eichen ohne Baumschutz o.Ä.
2	3.3 TF2 a Gehölzpflanzungen	1	1	3,00	2,50	Trampolin und Holzpferd in Ausgleichsfläche in Privatgarten, d.h tw. Umnutzung der Fläche, s. Foto
3	3.3 TF2 b Gehölzpflanzungen (entlang Bahn)	1	1	3,00	0,00	
4	3.3 TF 2 c Gehölzpflanzungen (entlang Straße)	1	1	3,00	0,00	
5	3.3 TF 3 Gehölzpflanzungen, mind. Einreihig	1	1	3,00	2,50	fehlt, wo Bebauung noch nicht abgeschlossen und eine Fläche an der Str. Am Wischfeld
6	3.4 TF 4 Entwicklung Extensivrasen, Gehölzgruppen	1	1	3,00	3,00	
7	3.4 TF 5 Extensivrasen, Stieleichenreihe	1	1	3,00	0,00	z.T. noch Inanspruchnahme der Fläche für Baumaßnahmen/Lagerung
8	3.5 Bepflanzung des Lärmschutzwalls	1	1	1,00	1,00	einige Sträucher gepflanzt, aber sehr lückig, z.T. absolut von Beifuß dominiert sowie verbissen



9	Streuobstwiese	1	1	2,00	0,00	Bäume fehlen noch vollständig, Ruderalfläche
10	3.6 Bäume, Wiese	1	1	1,00	3,00	
11	3.6 Fledermauskästen	1	0			
12	3.7 Uferlinie	1	0			
		12	10	2,50	1,50	

Tabelle 25: B-Plan 127 Pilgerpfad Süd



Abbildung 60: Pflanzstreifen entlang des Gehweges nicht vorhanden



Abbildung 61: Sträucher im Bereich des Privatgartens ordnungsgemäß gepflanzt, jedoch deutliche Umnutzung der Fläche

### 11.23 B-Plan Nr. 126 „Seniorenpark – Alte Stadtgärtnerei“

Nr.	Maßnahme	im Geltungsbereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Fußwegquerungen mit einer Breite von höchstens 3m	1	1	3,00	3,00	
2	Bewuchs soll erhalten und darf nicht beeinträchtigt werden	1	1	3,00	3,00	
3	Entlang der Konrad-Adenauer-Straße sind Bäume mit Stammdurchmesser von > 25cm zu erhalten	1	1	3,00	2,00	einige Bäume gefällt (Stellen wurden deutlich gekennzeichnet)
4	Auf Gemeinschaftsstellplatzanlage ist ein Laubbaum je 5 Stellplätze zu pflanzen	1	1	3,00	3,00	
		4,00	4,00	3,00	2,75	

Tabelle 26: B-Plan 126 Seniorenpark – Alte Stadtgärtnerei



Abbildung 62: Stubben auf einer Fläche mit Bindung zum Erhalt vorhandener Bäume.



Abbildung 63: Markierungen an Stubben auf einer Fläche mit Bindung zum Erhalt vorhandener Bäume.



### 11.24 B-Plan Nr. 130 „Brockwinkler Weg“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Durchgrünung des Verkehrsraumes (3.1.1)	1	1	3,00	2,00	17 von 20 festgesetzten Bäumen vorhanden
2	Erhaltung von Bäumen (3.1.2)	1	1	3,00	2,00	allerdings eine sehr gute 2: zum Teil an anderer Stelle als festgesetzt vorhanden, z.T. größere Anzahl als festgesetzt vorhanden, an anderer Stelle wieder geringere Anzahl
3	Anpflanzstreifen (3.2)	1	1	3,00	3,00	
4	Erhaltungstreifen (3.3.1)	1	1	3,00	3,00	
5	Obstbaumwiese (3.3.2)	1	1	3,00	3,00	wesentlich größere Anzahl als festgesetzt vorhanden (13 festgesetzt, 25 vorhanden) => ist vermutlich auf Festsetzung 3.4.1 zurückzuführen:
6	Grünachse (3.4.2)	1	1	3,00	3,00	
7	planerisch festgesetzte Bäume	1	1	3,00	2,00	sehr gute 2: z.T. kleinere, z.T. größere Anzahl als festgesetzt vorhanden
		7	7	3,00	2,57	

Tabelle 27: B-Plan 130 Brockwinkler Weg

### 11.25 B-Plan Nr. 133 „Bei den Teichen“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Grünfläche	1	1	2,50	2,00	Schilf, Gartenhäuschen
2	Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	1	1	2,00	3,00	Zaun
3	Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz	0	1	3,00	0,00	Sand, keine Begrünung
		2	3	2,50	1,67	

Tabelle 28: B-Plan 133 Bei den Teichen



Abbildung 64: Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz.

### 11.26 B-Plan Nr. 135 „Am Meisterweg“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und	1	0			kleiner Fußballplatz vorhanden, Ruderalfluren sind vorhanden, Sandtrockenrasenstrukturen-Entwicklung nicht zu kontrollieren (fachl. Barriere)
2	Erhaltungsgebotsflächen Ostrand	1	1	3,00	3,00	
3	Anpflanz- und Erhaltungsgebot am Westrand	1	1	2,00	1,00	
4	Standortheimischer Laubbaum / 5 Stellplätze	1	1	3,00	3,00	Schutzfläche vorhanden, Schutzobjektsfläche vorhanden => überplant
		4	3	2,67	2,33	

Tabelle 29: B-Plan 135 Am Meisterweg



**11.27 B-Plan Nr. 137 „Leuphana Universität“**

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Maximale Versiegelung von privaten Grünflächen 10%	1	0			
2	Baumerhalt 2.2	1	1	3,00	3,00	
3	2.3 Baumerhalt bei Stammumfang mehr als 90 cm auf 1m Höhe bei Verlust im Plangebiet nach zu pflanzen	1	0			
4	2.4 Baumpflanzung Campus	1	1	1,00	3,00	Es konnten nicht alle Gehölze identifiziert werden, aber es sind Gehölze an den vorgesehenen Stellen vorhanden.
5	2.4 Baumpflanzung Uelzener Straße	1	1	3,00	2,00	Es konnten nur 3 von 7 festgesetzten Anpflanzungen identifiziert werden.
6	2.4 Baumpflanzung Erbstofer Landstraße	0	0			
7	Ökopool 2.5	0	0			
8	2.6 Mind. 10 Fledermauskästen im Umkreis Biotopgarten aufstellen	1	1	1,00	3,00	Es konnten nur 3 von mind. 10 Kästen gefunden werden, diese in schlechtem Zustand
9	2.6 Fledermauswinter/Wochenquartier in an den Biotopgarten anliegendem Gebäude	1	0			
10	2.7 Dachbegrünung	1	1	2,00	3,00	Begrünung soweit einsehbar vorhanden. Art der Begrünung nicht auszumachen.
11	2.8 Extensivrasen	1	0			
12	2.9 Externe Ausgleichsfläche "Flugplatz"	0	0			
13	2.11 Versickerung von Niederschlagswasser	1	0			
		10	5	2,00	2,80	

Tabelle 30: B-Plan 137 Leuphana Universität



Abbildung 65: Zwei laut Festsetzung zu pflanzende Bäume nicht vorhanden

### 11.28 B-Plan Nr. 143 „Ehemalige Keulahütte II“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen	1	1	2,00	3,00	
2	Dachflächenbegrünung	1	0			
3	Fassadenbegrünung	1	1	3,00	2,00	
		3	2	2,50	2,50	

Tabelle 31: B-Plan 143 Ehemalige Keulahütte II

### 11.29 B-Plan Nr. 145 „Erweiterung Werum“

Nr.	Maßnahme	im Geltungs- bereich	Kontrolle	einsehbar	vorhanden	ANMERKUNG:
1	Bäume Sträucher	1	1	3,00	3,00	
2	gehölzfreier Staudensaum	1	1	2,00	0,00	
3	Waldrand TF 3	1	1	3,00	1,00	kaum Sträucher, sondern einzelne Nadelbäume
4	Waldrand TF 4	1	1	3,00	0,00	kein Sandmagerrasen
5	je 8 Stellplätze 1 Baum	1	0			



6	Flachdächer haben standortheimische Trockenrasenmischung	1	1	1,00	1,00
7	unbefestigte Flächen sind mit Kräutern und Extensivrasensaat zu begrünen	1	0		
8	Umgrenzung	1	1	3,00	0,00
9	Umgrenzung Schutzgebiete	1	1	3,00	0,00
		9	7	2,57	0,71

Tabelle 32: B-Plan 145 Erweiterung Werum



Abbildung 66: Keine Umgrenzung des Schutzgebietes, frei zugänglich.



Abbildung 67: In Teilgebieten des Waldrandes sind kein Sandmagerrasen und kaum Sträucher angelegt worden.

**Nr. 1** (Januar 2013)

Blieffert, Svea

Tauschen, Leihen und Schenken. Neue Nutzungsformen als Beispiele einer suffizienten Lebensweise?

**Nr. 2** (Januar 2013)

Guerra González, Jorge

Implementing Real Sustainability - The Meaning of Sufficiency for a New Development Approach

**Nr. 3** (Januar 2013)

Guerra González, Jorge

Vorbereitung zur Wiederverwendung: Regelung und Regelungsbedarf - Umsetzungs- und Erfolgsaussichten

**Nr. 4** (Januar 2013)

Guerra González, Jorge

The Relationship Between Family Law and Female Entrepreneurship in Germany

**Nr. 5** (Juni 2013)

Predki, Henryk

System- und Marktintegration von Photovoltaik-Anlagen durch dezentrale Stromspeicher? – Eine Analyse der technischen Potentiale und rechtlichen Rahmenbedingungen

**Nr. 6** (Dezember 2013)

Guerra González, Jorge

Nachhaltigkeit ist unerreichbar: Irrwege, Irrglauben - Und doch... Licht am Ende des Tunnels?

**Nr. 7** (März 2014)

Bitsch, Jessica

Energiespar-Contracting als Geschäftsmodell für Stadtwerke?

**Nr. 8** (September 2014)

Paar, Marlene

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates des unabhängigen Transportnetzbetreibers gemäß § 10d Abs. 3 Satz 1 EnWG

**Nr. 9** (November 2014)

Kratzer, Laura

Befreiung aus dem Kreislauf des Konsums. Über den Beitrag von Yoga zu einer suffizienten Lebensweise

**Nr. 10** (Februar 2015)

Büttner, Christin

Konzeptvorschlag zur Optimierung des Geschäftsprozesses „Innerbetriebliche Bestellung“ mit dem Ziel der Vermeidung von Lebensmittelabfällen in Bäckerei-Betrieben



**Nr. 11** (März 2015)

Schnor, Jannik

Suffizienz und die Frage nach dem guten Leben. Betrachtungen von Suffizienz mithilfe von Konzeptionen des guten Lebens von Epikur und der Stoa

**Nr. 12** (Juli 2015)

Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niedehausen, Johann Niedermeier, Hanna Schulz

Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Eine Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs